

Kammergericht

contra

Kammergericht

Durch Rechtsirrthum

des höchsten preussischen Gerichtshofes
zur strafbaren Handlung verleitet und
dann von demselben Gericht \ast \ast \ast
dafür bestraft

Ein Beitrag zur modernen Rechtsprechung

von

Adolph Hoffmann

Ce
II, 6

Preis 50 Pfennig

1900

Hoffmann's Verlag, Berlin O., Blumenstr. 14.
Fernsprecher: Rint VII. 3928.

127536

A. Hoffmann's Verlag, Berlin O., Blumenstraße 14.
Fernsprecher: Umt VII, 3928.

Märchen-Buch.

■ Einzig in seiner Art. ■

Ida Altmaun:

Hühnerweisheit,

- Lust und - Leid.

Ein Märchen-Kleeblatt.

Der Inhalt besteht aus folgenden 4 Abteilungen:

1. Ein Todesfall.
2. Warum Haubenhühnchen gekauft wurde.
3. Warum Grausprengelchen unverheiratet blieb.
4. Haubenhühnchens weitere Schicksale.

Die Verfasserin, Lehrerin Ida Altmaun, welche bis zu dem bekannten Verbot Jugendlehrerin der Berliner Freireligiösen Gemeinde war und heute noch als Sprecherin und Vorstands-Mitglied derselben thätig ist, hat als gewandte Schriftstellerin bereits einen Ruf und ist als Pädagogin in den weitesten Kreisen bekannt. Daher bietet ihr Name allein schon die Garantie für eine Sprache, die dem Kindesgemüt leicht zugänglich ist.

Das Märchen sucht bei den Kindern den Sinn und das Streben nach allem Guten und Edlen, Freiheit, Wahrheit und Gerechtigkeit zu wecken und zu fördern. Für das kleinste Kind verständlich, plaudern die Hühnchen über das Thun und Treiben der sie umgebenden Menschen. Und aus den drolligen, nativen Plaudereien nimmt das Kind unbewußt die Lehren in sich auf, wie es sein und nicht sein soll, — wird die Teilnahme des Kindes geweckt für alles Gute und Schöne, sowie die Verabscheuung aller Schlechten und Ungerechten. Die Erlebnisse und Schicksale der Helden dieses Märchenkleeblattes werden jedes Kindesgemüt erquicken und anregen.

Die Jugendschrift ist im Formate von 22×14 Cm. erschienen.

Bei Parteibezügen gebe ich hohen Rabatt, wodurch sich die Schrift zu Weihnachts-Geschenkungen und Verlosungen in Freidenker- und Arbeitervereinen besonders eignet.

Neu! Das Märchenbuch in Neu!
prächtigem farbigen Bilder-Citel
und einem

■ bunte n Vollbild. ■

Preis 40 Pf. (Porto 5 Pf.)

Ein Probe-Exempl. gegen Einsendung von 45 Pf. in Briefmar. francs

Kammer-Gericht

contra

Kammer-Gericht

Durch Rechts-Irrthum

des höchsten preußischen Gerichtshofes zur strafbaren Handlung verleitet und dann von demselben Gericht dafür bestraft.

A27536

Ein Beitrag zur modernen Rechtsprechung

von

Adolph Hoffmann.

N1075

SOZIALE BUCHDRUCKERIE
DOKTORANTUR
Parteivorstand
Bibliothek

1900

A. Hoffmann's Verlag, Berlin O., Blumenstr. 14.

Einleitende Worte.

Nicht der Trieb, mich schriftstellerisch zu betätigen, ist es, welcher mich zur Feder greifen lässt, sondern die Absicht, der Regierung, den Gesetzgebern und jedem rechtlich und logisch denkenden Menschen den aktenmäßigen Beweis zu erbringen, daß sich im Reiche der Gottesfurcht und frommen Sitten eine Rechtsprechung herausgebildet hat, die unhaltbar geworden ist und dringend der Abhilfe bedarf, soll nicht der letzte Rest von Vertrauen zu Gesetz und Recht verloren gehen. Der Verfasser bittet alle diejenigen, welche vorliegende Schrift durchlesen, einmal von jedem politischen und religiösen Standpunkt abzusehen und nur die Rechtsfrage zu beachten, er wendet sich mit dieser Schrift an die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften, (Minister, Reichstags- und Landtags-Abgeordnete erhalten diese Schrift zugesandt); er erwartet von diesen, daß ihm das von den Gerichten verweigerte Recht hier wird, **zum mindesten** aber, daß die genannten Körperschaften diejenigen Schritte thun, welche die Wiederholung solcher sich widersprechenden Urtheile verhindert; es ist dies nicht nur nothwendig im Namen der Gerechtigkeit, sondern im Interesse des Ansehens der Rechtspflege, also im Interesse des Staates selbst.

Der Verfasser wendet sich an die Öffentlichkeit, an die Angehörigen aller Konfessionen, um dieselben aufzufordern, wieder von Neuem den Ruf nach der in der Verfassung garantirten Gewissensfreiheit erschallen zu lassen. Diese Gewissensfreiheit ist dem Volke durch reaktionäre Ministererlässe, durch unrichtige Auslegung der Verfassung genommen und damit wieder Glaubens- und Gewissenszwang eingeführt.

Zu welchen Konsequenzen das führen kann und muß, ergibt sich aus dem einfachen, aktenmäßig zusammengestellten Material ebenso klar, als die Thatshache: wenn der Angeklagte (Verfasser dieser Schrift) schuldig ist — dann sind die Kammergerichtsräthe von 1890 mitschuldig und gehören neben dem Angeklagten auf die Anklagebank, denn sie haben ihn, wie die nachfolgenden Akten ergeben, zur strafbaren Handlung verleitet, ja angereizt!

Einige zwanzigmal freigesprochen!

Der Verfasser, welcher im Jahre 1884 von Berlin nach Halle übersiedelte, trat dort 1886 in rechtsgültiger Form aus der evangelischen Landeskirche aus und schickte von diesem Jahre an seine beiden schulpflichtigen Kinder (vom Jahre 1888 an drei Kinder) nicht mehr in den Religionsunterricht der Schule, obwohl die hallesche Schulbehörde eine Dispensation abgelehnt, resp. zurückgezogen hatte.

Erst vom Januar 1889 ab erhielt Verfasser von der halleschen Schulbehörde Strafmandate, gegen die er richterliche Entscheidung beantragte. Das Schöffengericht zu Halle verurteilte ihn zu einer Geldstrafe, welche das Berufungsgericht in Halle a. S. bestätigte. Vor Gericht berief er sich auf den § 11 Th. II, Tit. 12 U. L.-R.: „Kinder, die einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen, nicht angehalten werden“, und des § 78 Th. II, Tit. 12 Allg. L.-R.: „So lange die Eltern über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter das Recht ihnen darin zu widersprechen.“ Sowie auf die Erlasse des Ministers Falck vom 29. Februar 1872 und vom 26. Januar 1875: „Schüler, welche in einer Religion oder Konfession erzogen werden sollen, für welche im allgemeinen Lehrplan der betreffenden Anstalt Unterrichtsstunden nicht angesetzt sind, sind ohne weiteres zu dispensiren.“ Diese Bestimmung wurde am 14. Juni 1877 auf die Elementarschulen ausgedehnt, jedoch mit dem Zusatz, „dass die Eltern der zu dispensirenden Kinder in rechtsgültiger Form aus der Landeskirche ausgeschieden sein müssen“. Dabei wird betont, dass für die Dispensation solcher Kinder „nicht erst noch besondere Bedingungen gestellt werden dürfen.“

Ja am 6. Dezember 1888 erkannte bereits das Kammergericht im Prozess Ferd. Ewald (damals Brandenburg a. H.) auf Freisprechung und zwar mit folgender Begründung: „Der Besuch einer Volkschule verpflichtet die darin aufgenommenen Schüler der Regel nach zur Teilnahme an allen lehrplanmässigen Unterrichtsgegenständen, zu welchen insbesondere auch der Religionsunterricht gehört. Wenn nun auch Kinder von Dissidenten zur Teilnahme an dem Religionsunterricht derjenigen Kirche, aus welcher ihre Eltern in der durch das Gesetz vom 14. Mai 1873 vorgeschriebenen Form ausgetreten sind, wider Willen der Eltern nicht gezwungen werden dürfen, so bedarf es doch zur straflosen Versäumniss des lehrplanmässigen Religionsunterrichtes eines Antrages der Eltern, ihre Kinder vom Religionsunterricht zu dispensiren, welcher Antrag von der Ortschulbehörde auf seine Begründung hin zu prüfen und dem sobald der in gehöriger Form erfolgte Ulustritt des Antragstellers aus der Kirche, nach deren Bekennniß in der betreffenden Schule unterrichtet wird, nachgewiesen ist, allerdings ohne Weiteres stattgegeben werden soll.“

Trotz des klaren Wortlautes des Landrechts, der Ministerial-Erlasse und des vorgenannten Erkenntnisses des Kammergerichts kam das Landgericht zu Halle a. S. am 24. November 1889 zu einer Verurteilung, in der es ausführte:

Gründe.

Der Angeklagte Hoffmann hat gegen das Urteil des Schöffengerichts zu Halle a. S. vom 30. August 1889, durch welches er wegen Übertretung der Oberpräsidial-Verordnung vom 24. März 1881 unter Auferlegung der Kosten zu einer Geldstrafe von 68,50 Mark, im Unvermögensfalle zu sechs Tagen Haft, verurtheilt worden ist, und zwar auf Grund der thatfächlichen Feststellung,

„dass sein elfjähriger Sohn im Januar 1889 u., im Februar d. J. 14, im März 7, im April 10, im Mai 15, im Juni 12 Stunden, sein neunjähriger Sohn im April 11, im Mai 15, im Juni 1889 12 Stunden, seine siebenjährige Tochter im Januar 11, im Februar 14, im März 1889 5 Stunden — insgesamt 132 Stunden — des Religionsunterrichts ohne Erlaubniß der zuständigen Schulbehörde der städtischen Bürgerschule zu Halle a. S. versäumt haben.“

in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Zeit Berufung eingelegt.

In den Urtheilsgründen wird ausgeführt, dass nach Artikel 21 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Eltern verpflichtet sind, den für die öffentlichen Volkschulen vorgeschriebenen Unterricht ihren Kindern zu Theil werden zu lassen. Nach der Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 ¹ müssen Eltern ihre schulpflichtigen Kinder in die öffentlichen Schulen schicken, sofern nicht für den nötigen Unterricht in ihrem Hause gesorgt ist; als nötiger Unterricht kann aber nach der Kabinetsordre vom 10. Juni 1854 und der Ministerial-Instruction vom 31. Dezember 1859 nur derjenige angesehen werden, welcher von einem privaten, Haus- oder sonstigen Lehrer ertheilt wird. Die Übertretung dieser Vorschriften ist durch die Oberpräsidialverfügung vom 24. März 1881 mit Strafe bedroht.

Da nun der Angeklagte seine obengenannten drei Kinder von dem evangelischen Religionsunterricht, einem der von ihnen besuchten Schule gehörigen Unterrichtszweige ferngehalten hat, sie auch zum Zwecke des Religionsunterrichts in keine andere Schule geschickt, sondern selbst, wie er angiebt, in Sitte und Moral unterrichtet hat, ohne die Qualifikation eines Lehrers zu besitzen, so ist er strafbar.

Der Angeklagte, welcher die Schulversäumnisse seiner drei Kinder nicht bestreitet, hat zur Begründung der von ihm eingelegten Berufung angeführt, dass die von dem ersten Richter angezogenen Gesetze und Verordnungen durch die Ministerialerlasse vom 29. Februar 1872, vom 26. Januar 1875 und 14. Juni 1877 aufgehoben seien. Er sei im Jahre 1886 in rechtsgültiger Form aus der Landeskirche ausgetreten, und seine genannten Kinder wären überhaupt auf eine Religion nicht getauft worden.

Die Berufung ist indessen nicht begründet. Die Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 und 10. Juni 1854, sowie die Ministerialinstruction vom 31. Dezember 1859 schreiben den Eltern schulpflichtiger Kinder vor, die letzteren gleichmäßig zum Besuch aller Unterrichtsstunden des vorgeschriebenen Lehrplanes und demgemäß zu dem konfessionellen Unterricht der Schule anzuhalten. Sollten die Kinder die öffentliche Schule überhaupt nicht oder nur einzelne Unterrichtsstunden derselben nicht besuchen, so müssen die Eltern der Schulaufsichtsbehörde den Nachweis erbringen, dass sie anderweitig in genügender Weise für die Ausbildung ihrer Kinder durch Personen, welche die erforderliche Qualifikation besitzen, sorgen. Eine Übertretung dieser Bestimmungen ist durch die Oberpräsidialverordnung vom 24. März 1881 mit Strafe bedroht.

In diesen Gründzügen ist weder durch die Verfassungsurkunde noch durch die von dem Angeklagten angeführten Ministerialerlasse etwas geändert. Indem die Erste bestimmt: (Art. 26) „Ein Gesetz regelt das gesamme Unterrichtswesen“, läßt sie die bisher ergangenen Gesetze und Verordnungen,

darunter auch die angeführte Instruktion vom 31. Dezember 1839, welche das Staatsministerium auf Grund der Kabinetsordre vom 16. Juni 1834 erlassen hat, zur interimsistischen Regelung der gegebenen Verhältnisse bis zum Erlass eines neuen Unterrichtsgesetzes in Kraft, da aber ein Gesetz, welches die Verfassung verheissen hat, bisher noch nicht ergangen ist, so haben die in der Ministerialinstruktion von 1839 gegebenen Vorschriften noch bis heute Geltung.

Den von dem Angeklagten angeführten Ministerialerlassen kann nicht die Kraft zugeschrieben werden, die Kabinetsordre von 1825 und 1834, Gesetze, welche vor Einführung der konstitutionellen Verfassung vom Könige allein kraft seiner absoluten Gesetzgebungsgewalt erlassen sind, sowie die auf Grund dieser Ordres erlassene Verfügung des Staatsministeriums, welche dadurch mit den Kabinets-Ordres gleiche gesetzliche Verbindlichkeit erhalten hat außer Wirksamkeit zu setzen und an deren Stelle neue allgemeine verbindliche Vorschriften aufzustellen.

Außerdem ist noch anzuführen, dass die Ministerialerlasse von 1822, 1825 und 1827 nur für den Unterricht von Dissidentenkinderen, welche höhere Lehranstalten besuchen, Bestimmungen treffen und sich deshalb auf den Unterricht von Dissidentenkinderen an Elementar- und Volkschulen nicht beziehen. Die für den Religionsunterricht höherer Lehranstalten gegebenen Vorschriften sind aber nicht auf den Religionsunterricht an Volks- oder Elementarschulen zu übertragen. Denn in diesen sind für den Lehrplan im Religionsunterricht wesentlich andere Grundsätze maßgebend und es weicht auch die Art und Weise des Unterrichts von dem der höheren Lehranstalten erheblich ab.

Aus diesem Grunde war die vom Angeklagten eingelegte Berufung zu verwerfen.

Auf dieses Urteil hatten die vom Angeklagten weiterhin geltend gemachten Einwände,

- a. dass seine drei Kinder überhaupt nicht getauft seien,
- b. dass die Schulbehörde, nachdem sie dieselben vom Religionsunterricht dispensirt hatte, die Dispensation ohne Grund wieder zurückgenommen hat, keinen Einfluss.

Denn der Umstand, dass die Kinder nicht getauft sind, entbindet den Angeklagten nicht der gesetzlichen Vorschriften über den Unterricht.

Ferner ist die Schulbehörde berechtigt, die gewährte Befreiung vom Religionsunterricht jederzeit zurückzunehmen, sobald sie, wie es in der vorliegenden Angelegenheit der Fall ist, erkannt hat, dass der Angeklagte den gesetzlichen Bestimmungen nicht genügt hat.

Nach der unangefochtenen tatsächlichen Feststellung des Vorderrichters hat Angeklagter seine drei schulpflichtigen Kinder in 154 Fällen ohne vorherige Erlaubniß und nachträgliche genügende Entschuldigung aus dem Religionsunterricht ferngehalten, auch nicht den Nachweis erbracht, dass er dieselben in seinem Hause in der Religion hat unterrichten lassen. Seine Handlung ist daher, wie der erste Richter mit Recht anerkannt, eine Übertretung der Strafbestimmungen der Oberpräsidialverordnung vom 24. März 1881.

Das Gericht hat an der Höhe der vom Vorderrichter festgesetzten Strafe nichts zu erinnern.

Der Angeklagte hat nach § 515 der Strafsprozeßordnung die Kosten der Berufung zu tragen.

gez. Reuter. Pötzner. Holze.

Da ich unmöglich an dieses zweierlei Recht glauben konnte, nach welchem die Größe, resp. der Inhalt des Portemonaies maßgebend sein sollte, ob ein Kind Religionsunterricht haben müsse oder nicht, (denn nur die Zahlungsfähigkeit der Eltern ist ausschlaggebend dafür, welche Schule das Kind besucht) legte ich gegen das nur unbegreifliche

Urteil Revision ein und siehe da, das Kammergericht trat meinen Ausführungen bei und zwar mit folgendem, wörtlich wiedergegebenem Erkenntnis:

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Vergolder A. Hoffmann zu Halle a. S. wegen Polizei-Uebertrittung hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urteil der II. (III.) Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Halle a. S. vom 29. November 1889 eingelagerte Revision der Strafbeamten des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 6. Februar 1890, an welcher Theil genommen haben: 1. Delius, Geh. Oberjustizrat, Senatspräsident, 2. Simon, Geh. Justizrat, 3. Ziegler, 4. Kandelhardt, 5. v. Nechtritz, Kammergerichtsräthe, als Richter, Dr. Schubert Gerichtsassessor, als Beamter der Staatsanwaltschaft, Dr. Bergschmidt, Referendar, als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

dass auf die Revision des Angeklagten das Urteil der II. (III.) Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Halle a. S. vom 29. November 1889 nebst der denselben zu Grunde liegenden Schlussfeststellung aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das gedachte Landgericht zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 14. Mai 1825 und 10. Juni 1834 in Verbindung mit der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 durch unrichtige Anwendung rügt, muss für begründet erachtet werden.

Der Berufungsrichter hat den Angeklagten auf Grund der tatsächlichen Feststellung, dass derselbe in den Monaten Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 1889 seine schulpflichtigen Kinder unrechtmäßig und ohne vorwärtige Erlaubniß des Lokal-Schul-Inspectors den Religionsunterricht der städtischen Bürgerschule zu Halle a. S., und zwar seinen ältesten Sohn 69 mal, seinen zweiten Sohn 38 mal und seine Tochter 30 mal, habe versäumen lassen, wegen Übertretung der Polizei-Verordnung des Königlichen Oberpräsidienten der Provinz Sachsen vom 24. März 1881 unter Aufrechterhaltung der erstrichtlichen Entscheidung mit einer Geldstrafe von 68,50 Mk., im Unvermögensfalle mit 6 Tagen Haft, bestraft. Den Einwand des Angeklagten, dass er bereits im Jahre 1886 in rechtmäßiger Form aus der Landeskirche ausgetreten sei, auch seine Kinder auf ein landeskirchliches Glaubensbekenntniß nicht habe taufen lassen, und dass letztere deshalb, da er bereits vor dem Januar 1889 deren Dispensation von dem Religionsunterricht bei der zuständigen Schulbehörde beantragt habe, nach den Ministerialerlassen vom 29. Februar 1872, 26. Januar 1875 und 14. Juni 1877 zum Besuch der Religionsstunden nicht angehalten werden dürften, hat der Berufungsrichter einer weiteren Prüfung nicht gewürdig, weil er der Ansicht ist, dass die gedachten Ministerial-Erlasse, als mit den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 14. Mai 1825 und 10. Juni 1834 sowie mit der auf Grund dieser Ordres erlassenen Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 im Widerspruch stehend, für rechtswirksam und maßgebend nicht erachtet werden könnten. Dies ist rechtsirrtümlich.

Schon das Allgemeine Landrecht spricht im § 11 Tit. 12 Thl. II. den Grundsatz aus, dass schulpflichtige Kinder zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte in einer Confession, welcher sie, bzw. ihre Eltern nicht angehören, überhaupt nicht gehalten werden dürfen. Dieser Grundsatz ist auch durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1825, welche nach ihren Eingangsworten die Handhabung der Schulzucht in denjenigen Landesteilen, in welchen das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, nur in Übereinstimmung mit den

Vorschriften des letzteren regeln will, nicht aufgehoben werden. Ebensoviel ist derselbe durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juni 1834 und den Staatsminister-Erlaß vom 31. Dezember 1839, welche sich auf Vorschriften über die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungsanstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen beschränken, außer Kraft gesetzt. In Ausführung des gedachten Grundsatzes hat nun der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, durch die Erlasse vom 29. Februar 1872, 26. Januar 1875 und 14. Juni 1877 bestimmt, daß Schüler, welche in einer Religion bezw. Konfession erzogen werden sollen, für welche im allgemeinen Lehrplan der betreffenden Anstalt Unterrichtsstunden nicht angesetzt sind, auf den Antrag der Eltern ohne Weiteres und bedingunglos von dem Religionsunterricht zu dispensieren seien und daß dies insbesondere auch von Kindern der Dissidenten, welche in gültiger Form aus der Landeskirche ausgetreten sind, gelten solle.

Die Befugniß zu einer derartigen Verordnung kann dem Kultus-Minister nach § 14 des Gesetzes vom 11. März 1872 nicht abgesprochen werden.

Der obige Einwand des Angeklagten erscheint danach rechtlich erheblich. Behufs näherer Prüfung desselben war daher unter Aufhebung des Berufungsurtheils und der demselben zu Grunde liegenden Schlufffeststellung die Sache gemäß § 594 der Straf-Prozeß-Ordnung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

gez. Delius. Simon. Ziegler. Kandelhardt. von Nechtritz.

Die Angelegenheit wurde also lediglich deswegen an das Landgericht zu Halle a. S. zurückverwiesen, um festzustellen, ob ich aus der Landeskirche ausgetreten bin und um die Dispensation meiner Kinder nachgesucht habe; hierauf fällt dieses Gericht folgendes Urteil (wörtlich):

10. E. 1000/89.

14.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Vergolder Adolf Hoffmann zu Halle a. S., große Klausstraße 13, Dissident, wegen Schulversäumnis seiner Kinder hat, auf die von dem Angeklagten gegen das Urteil des Schöffengerichts zu Halle a. S.,

1. vom 30. August 1889 und

2. vom 2. Dezember 1889 eingelegte Berufung

die II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Halle a. S. in der Sitzung vom 26. März 1890, an welcher Theil genommen haben: 1. Landgerichtsdirektor Reuter, 2. Landgerichtsrath Pfizner, 5. Landgerichtsrath Holze, als Richter, Staatsanwalt Cornelius als Beamter der Staatsanwaltschaft, Referendar Triebel als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt, daß unter Aufhebung der Urtheile des hiesigen Schöffengerichts vom 30. August und 2. Dezember 1889 der Angeklagte der Übertretung der Oberpräsidialverordnung vom 24. Mai 1881 nicht schuldig, dieserhalb freizusprechen und die Kosten sämtlicher Instanzen, einschließlich der der Vertheidigung des Angeklagten vor dem Kammergericht, der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

Der Angeklagte ist vom hiesigen Schöffengericht durch Urtheile

1. vom 2. Dezember 1889 wegen Übertretung der Ober-Präsidial-Verordnung vom 24. Mai 1881 in 94 Fällen unter Auferlegung der Kosten mit 47 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 6 Tagen Haft,
2. vom 30. August 1889 wegen Übertretung derselben Verordnung unter Auferlegung der Kosten mit 68,50 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 6 Tagen Haft, bestraft,

und zwar auf Grund der thatsächlichen Feststellung im ersten Falle, „dab er, der verheirathete Angeklagte, als Dissident, zu Halle a. S., seine beiden ehelichen Söhne, welche im Alter von mehr als 5 Jahren schulpflichtig, die hiesige Volksschule besuchen, in 94 selbstdändigen Fällen, nämlich in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1889 seinen zweiten Sohn an 22 Stunden, seinen ältesten Sohn an 21 Stunden, im Monat September 1889 seine beiden Söhne an je 15 Stunden und im Oktober 1889 seinen zweiten Sohn an 11 Stunden, seinen ältesten Sohn an 10 Stunden den Religionsunterricht in der von denselben besuchten Volksschule hat versäumt lassen, ohne in irgend einem Falle vorher Erlaubniß hierzu eingeholt, noch andere Gründe als Hindernisgründe hinterher beigebracht zu haben als, daß er nicht verpflichtet sei, seine Kinder den Religionsunterricht besuchen zu lassen“.

im zweiten Falle,

„dab sein, des Angeklagten, elfjähriger Sohn im Januar 1889 11, im Februar d. J. 14, im März 7, im April 10, im Mai 15, im Juni 12 Stunden, sein neunjähriger Sohn im April 11, im Mai 15, im Juni 1889 12 Stunden, seine siebenjährige Tochter im Januar 11, im Februar 14, im März 1889 5 Stunden — insgesamt 137 Stunden — des Religionsunterrichts ohne Erlaubniß der zuständigen Schulbehörde der städtischen Bürgerschule zu Halle a. S., versäumt haben.“

Gegen beide Urtheile hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt, indem er ausführt, daß er bereits im Jahre 1886 in rechtsgültiger Form aus der Landeskirche ausgetreten sei, auch seine Kinder auf ein landeskirchliches Glaubensbekenntniß nicht habe taufen lassen und das letztere deshalb, da er bereits vor dem Januar 1889 deren Dispensation von dem Religionsunterricht bei der zuständigen Schulbehörde beantragt habe, nach den Ministerialerlassen vom 29. Februar 1872, vom 26. Januar 1875 vom 14. Juni 1877 zum Besuch der Religionsstunden nicht angehalten werden dürften.

Die gegen das 2. Urtheil eingelegte Berufung ist durch Urtheil der II. Strafkammer des hiesigen Landgerichts vom 29. November v. Js. verworfen, da dieselbe der Ansicht war, daß die von dem Angeklagten angezogenen Ministerial-Erlaße im Widerspruch ständen mit den A. K.-O. vom 14. Mai 1825 und 10. Juni 1834, sowie mit der auf Grund dieser Ordres erlassenen Staats-Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 und demnach für rechtswirksam und maßgebend nicht erachtet werden könnten.

Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte Revision eingelegt. Das Kammergericht hielt die Rechtsansicht des Berufungsgerichts für eine irrtümliche, hob das Urtheil vom 29. November 1889 auf und verwies auf Grund des § 594 St.-P.-O. die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück. Seine Rechtsansführungen sind folgende:

„Schon das A. L.-R. spricht im § 11 II. 12 den Grundsatz aus, daß schulpflichtige Kinder zur Teilnahme an dem Religionsunterricht in einer Confession, welcher sie, bezw. ihre Eltern nicht angehören, überhaupt nicht angehalten werden dürfen.

Dieser Grundsatz ist auch durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, welche nach Eingangsworten die Handhabung der Schulzucht in denjenigen Landesteilen, in welchen das A. L.-R. noch nicht eingeführt ist, und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des letzteren regeln will, nicht aufgehoben worden. Ebensoviel ist derselbe durch die A. K.-O. vom 10. Juni 1834 und den Staatsminister-Erlaß vom 31. Dezember 1839, welche sich auf Vorschriften über die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen beschränken, außer Kraft gesetzt. In Ausführung des gedachten Grundsatzes hat nun der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten durch die Erlasse vom 29. Februar 1872, 26. Januar 1875 und 14. Juni 1877 bestimmt, daß Schüler, welche in einer

Religion bezw. Confession erzogen werden sollen, für welche im allgemeinen Lehrplan der betreffenden Anstalt Unterrichtsstunden nicht angezeigt sind, auf den Antrag der Eltern ohne Weiteres und bedingungslos von dem Religionsunterricht zu dispensiren seien, und daß dies insbesondere auch von Kindern der Dissidenten, welche in gütiger Form aus der Landeskirche ausgetreten sind, gelten solle.

Die Befugniß zu einer derartigen Verordnung kann dem Kultus-Minister nach § 4 des Gesetzes vom 11. März 1872 nicht abgesprochen werden".

Dieser Ansicht des Kammergerichts schloß sich der Gerichtshof an und mußte demnach, da durch die von dem Angeklagten überreichte Bescheinigung des hiesigen Amtsgerichts vom 29. Dezember 1886 erwiesen ist, daß derselbe an diesem Datum rechtsgültig aus der Landeskirche ausgeschieden ist, und da ferner der Gerichtshof seiner Angabe, daß er schon vor dem Januar 1889 öfter bei der zuständigen Behörde den Antrag gestellt habe, seine Kinder von dem Religionsunterricht zu dispensiren, Glauben schenkte, angenommen werden, daß der Angeklagte ein Recht dazu gehabt habe, seine Kinder von dem Religionsunterricht in der Bürgerschule fernzuhalten, sodaß nicht thatsächlich festgestellt werden konnte,

dass der Angeklagte zu Halle a. S. in den oben bezeichneten Fällen seine schulpflichtigen Kinder den Religionsunterricht in der von denselben besuchten Schule hat verfüllen lassen, ohne vorher hierzu Erlaubniß eingeholt noch Hindernisgründe hinterher gebracht hat.

Derselbe war sonach unter Aufhebung der vorgenannten Urtheile erster Instanz von der Übertretung der Oberpräsidial-Verordnung vom 24. März 1881 freizusprechen. Die Entscheidung über den Kostenpunkt rechtfertigt § 499 der Strafprozeßordnung.

Renter. Pfützer. Holze.

Nachdem nun also das Kammergericht 2 mal (am 6. Dezember 1888 [Ewald] und am 6. Februar 1890 [Hoffmann]) übereinstimmend freigesprochen hatte, war es doch für den Verfasser dieser Schrift vollständig klar, daß er sich im Rechte befindet, insbesondere, da das Schöffengericht zu Halle ihn wegen der sich inzwischen aufgesammelten Strafmandate noch einige zwanzigmal freisprach und das Kammergericht selbst am 30. November 1891 (Prozeß Hoppe und Genossen, Groß-Ottersleben) noch folgenden Grundsatz aufstellte: "Die durch den § 11 Titel 12 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts den Dissidenten verliehene Berechtigung auf Dispensation ihrer Kinder von dem lehrplännäßigen Religionsunterricht ist durch den rechtsgültigen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1873 an bestimmte Formen gebundenen Austritt aus der Landeskirche bedingt und die hierdurch gebotene Prüfung, ob dieser Vorbedingung genügt sei, steht selbstverständlich nur der zur Dispensation ermächtigten Schulbehörde zu." Wahrscheinlich liegen noch weitere Urtheile im gleichen Sinne vor, doch sind dieselben nicht zu meiner Kenntniß gelangt. Aber — „das Gesetz ist eine Deichsel, man kann es hindrehen, wohin man will“ — sagt ein russisches Sprichwort. Jeder Richter legt es nach seiner Ansicht aus, und im Handumdrehen verwandelt sich Recht in Unrecht, wie aus nachstehenden Altkenstücken hervorgeht.

Neun Jahre ungestrafter Gesetzesverlehung.

Wenn einem Menschen im „Im Namen des Königs!“ in so bestimmter Weise gesagt wird, es ist Dein gutes Recht, so zu handeln, wir Richter, die höchsten des Landes, erkennen das an, wie will man es ihm dann verdenken, wenn er in dem Gedanken:

„Was ich schwarz auf weiß besitze, kann ich getrost nach Hause tragen;“

nun auch danach handelt? Das und nichts weiter that ich 9 Jahre, bis mich am 6. Dezember 1898 das erste neue Strafmandat aus dem Gefühl meiner vom Kammergericht bestätigten Gesetzmäßigkeit auffschreckte. Ich hatte während dieser Zeit verschiedentlich meinen Wohnort gewechselt, habe in Zeitz 3 Jahre gewohnt, 1½ Jahr in Pankow und wohnte seit 3½ Jahren wieder in Berlin, während dieser ganzen Zeit hat keines meiner Kinder den Religionsunterricht in der Schule besucht, nie bin ich angeklagt worden. Drei meiner Kinder sind seit Jahren aus der Schule entlassen, der Knabe, um den es sich jetzt handelt, ist 13 Jahre alt, hat keine Stunde Religionsunterricht genossen, obwohl er schon sieben Jahre die Schule besucht (gegenwärtig die erste Klasse), und nun werde ich plötzlich ohne jeden äußeren Anlaß aufgefordert Strafe zu zahlen für etwas, welches das höchste Gericht im Lande zu thun im Namen des Königs als mein gutes Recht erklärt hat! Wer hätte da an meiner Stelle nicht wie ich gesagt: Jeder Richter, dem du die Urtheile vom 6. Februar 1890 und 26. März 1890 vorlegst, wird und muß dich freisprechen! —

Gewissenszwang!

Um aber nicht fortwährend mit Strafmandaten überhäuft zu werden und den Gerichten und mir nicht unnötige Arbeit zu machen, ging ich zum Rektor meines Sohnes und erklärte demselben: ich bin bereit, während der Dauer des Prozesses, den ich eventuell bis zur höchsten Instanz durchführen werde, meinen Sohn zum Religionsunterricht zu schicken unter der Bedingung, daß er nur Zuhörer ist, nicht aber lernt, also passiv theilnimmt, ich mache den Rektor auf die in meinen Händen befindlichen freisprechenden Urtheile aufmerksam und erhielt zur Antwort: „Ihr Sohn muß alles lernen, was der Religionsunterricht verlangt.“ Auf meine Erwiderung, daß ich auf keinen Fall in meiner Wohnung dulden würde, daß der Knabe religiöse Glaubenssätze, Glaubensartikel, welche meinen Ansichten widersprechen, lernen, ebenso wenig wie ich solche Bücher dulden würde, erhielt ich zur Antwort:

„Ihr Sohn muß die Dinge lernen und wenn er sich auf die Straße hinstellt!“

"Und wenn er es nicht thut?"
"Dann wird er bestraft!"

Ich sagte: "Herr Rektor, wollen Sie das Kind strafen für das, was der Vater thut?" Die Antwort lautete: "Ich kann mir nicht anders helfen." Es blieb mir also nichts anderes übrig, als meinen Sohn ferner vom Religionsunterricht zurückzuhalten, was ich um so ruhiger thut, als mein Glauben an ein im Namen des Königs vom höchsten Gerichtshof gefälltes Urteil felsenfest war! Auch dieser — mein letzter Glaube — sollte erschüttert werden. —

Hatten Erfahrung und Vernunft mir die Autoritäten im Himmel gestürzt, war ich längst zweifelhaft mit Hinblick auf die Autoritäten dieser Erde, so hatte ich doch noch den festen Glauben, daß das, was das oberste Gericht eines Rechtsstaates einmal für Recht anerkannt hat, auch so lange Recht bleibt, als das betreffende Gesetz, welches die Grundlage zu diesem Rechtspruch gab, nicht geändert ist. O sancta simplicitas!*) — —

Hier noch einige Bemerkungen. Zuerst die Frage: Kann selbst ein strenggläubiger Mensch den Zwangunterricht in der Religion für Andersgläubige wünschen? — — Es war der ebenso gut konervative als strenggläubige, einstige Kultusminister Mühler, der sich gegen den Zwangunterricht der Kinder in einem von deren Eltern abgelegten, religiösen Bekenntnisse ausgesprochen hat. Ja, als der verunglückte Zedlitz'sche Schulgesetz-Entwurf in der Kommission des Abgeordnetenhauses berathen wurde, war es das **Centrumsmitglied Graf Brüel**, auf dessen Antrag der Passus des § 17 aus dem projektirten Unterrichtsgesetz, welches den gegen Dissidentenkinder auszuübenden Zwang in der Religion ausspricht, gestrichen und an dessen Stelle der folgende Satz eingefügt wurde:

Kinder, welche nicht einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, nehmen an dem Religionsunterricht der Schule Theil, sofern nicht die Eltern oder deren Stellvertreter das Gegenteil verlangen.

Dieser Antrag wurde in der Kommission mit großer Majorität angenommen. Leider wurde dieser Paragraph nicht Gesetz, und giebt es heute in Preußen noch kein Unterrichtsgesetz, welches diese Materie regelt, jeder Minister kann mittelst Erlaß die Paragraphen nach seiner Meinung wieder anders auslegen und das Kammergericht kann in jedem einzelnen Fall der Meinung des einen oder anderen Ministers zuneigen, und so schwankt Recht und Gesetz wie Schilf im Winde hin und her und neigt sich bald nach dieser bald nach jener Seite, je nachdem der Wind weht. Das ist ein unhaltbarer Zustand, ebenso unhaltbar wie der, daß den Kindern in der Schule Dinge gelehrt werden, welche mit der Auffassung der

*) O heilige Einfalt!

Eltern in Widerspruch stehen, wodurch dann die Eltern, wenn sie gewissenhaft sind, sich gezwungen sehen, den Kindern zu sagen: das, was Dir der Lehrer da in der Religionsstunde erzählt hat, ist aus dem und dem Grunde unwahr! Und sehr treffend führte der Abgeordnete Träger in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Februar 1893 aus:

"Ich muß dem Herrn Minister doch sagen, daß nicht blos die Dissidenten, sondern auch weitere Kreise gerade in dieser Verordnung*) einen schwerwiegenden Gewissenszwang und nicht mit Unrecht sehen, und auch das sollte nach meiner Ansicht vermieden werden."

Und an einer anderen Stelle:

"Sie können den Kindern in der Schule wohl Unterricht ertheilen lassen, Sie können aber nicht verhindern, daß die Eltern im Hause dasjenige aus dem Herzen und Verstande der Kinder zu beseitigen suchen, was die Schule in die Kinder hineingebracht hat; ein Verfahren, das genau so ist, als wenn der Vater zu dem Kinde sagt, man hat dir nun bittere Medizin in den Mund gethan, spucke sie nach dem Verlassen der Schule wieder aus" u. s. w.

Ja meint man denn wirklich, daß dies der Erziehung, dem Ansehen des Lehrers förderlich ist? erreicht hierdurch die Staatsgewalt nicht das Gegenteil von dem, was sie erreichen will? —

Ist es nicht der schärfste Gewissenszwang, wenn die Kinder nichtgläubiger Eltern selbst im Hause dieser Eltern lernen und herhören sollen: "Ich glaube an Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist etc." Der doch gewiß nicht antireligiöse Hofprediger a. D. Stöcker sagte am 13. Februar 1893 im Abgeordnetenhouse laut stenographischen Berichts (Seite 809):

"Ich kann zunächst dem Standpunkte nicht beitreten, den der Herr Minister einnimmt, daß er sich in einer so wichtigen Frage einfach dem Ergebnisse der Rechtsprechung unterwerfen will. Ich finde die Frage dazu viel zu groß und bedeutend. Sie steht weit über dem Niveau des Verwaltungsrechts, auch weit über der tatsächlichen Rechtsprechung in der Sphäre, welche die tiefsten Beziehungen des Menschen und der Familie beschließt. . . Ich halte es von meinem religiösen Standpunkte aus für unmöglich, das Kind eines Atheisten z. B. dazu zu veranlassen, daß es den lutherischen oder römischen Katechismus auswendig lernt. Stellen Sie sich doch vor: unser lutherischer

*) Der Zedlitz-Bosse'sche Erlaß verlangt den Nachweis, daß die Kinder, welche dispensirt werden sollen, anderweitig das gleiche Maß von Religion wie in den Volksschulen erhalten.

Katechismus hat gerade für die Erziehung der Jugend als Bekenntnis den ungemeinen Vortheil, daß er ganz persönlich gearbeitet ist; es heißt da beständig: „Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat; ich glaube, daß mich Christus erlöst hat.“ Das Kind eines Atheisten in dieser Weise ein persönliches Glaubensbekennen lernen zu lassen, was von den Eltern nicht getheilt, sondern verworfen wird, halte ich für religiös bedenklich und pädagogisch verderblich.“

Ich meine, das ist deutlich, und sollte selbst einer Staatsgewalt zu denken geben, welche in der Kirche ihren letzten Halt sieht. Ein Lehrer sagte mir vor einigen Jahren: „Ja, ich sehe es weit lieber, wenn Ihr Sohn an dem Unterricht nicht theilnimmt, thäte er es, so wäre das für mich eine durchaus peinliche Situation, ich müßte beim Durchnehmen der religiösen Geschichten immer denken: da sitzt einer, der glaubt das nicht, was du sagst, er „grient“ (lacht), er thut's vielleicht garnicht, aber ich bilde es mir ein, und auf dem Wege nach Hause sagt er zu seinem Schulkameraden: „Du glaubst wohl auch die Wundergeschichten, die der Lehrer erzählt hat?“ und macht die erst stutzig, welche bisher gläubig waren.“ Kann ein solcher Zustand Eltern, Lehrern, Kindern, ja selbst der Staatsgewalt, der Kirche zum Segen gereichen? —

Abermals freigesprochen!

Im Vertrauen auf mein gutes Recht erhob ich also gegen das polizeiliche Strafmandat, welches ich am 6. Dezember 1898 erhielt, sowie gegen die in jeder Woche ein- bis zweimal folgenden Strafmandate, Widerspruch; es kam zur gerichtlichen Entscheidung vor dem Schöffengericht (Amtsgericht I) Berlin, ich vertheidigte mich selbst und legte das Urteil des Kammergerichts vom 6. Februar 1890 und das Landgerichtsurteil vom 26. März 1890 vor, der Amtsgericht selbst beantragte meine Freisprechung und dem Gerichtshof schien die Sache so selbstverständlich, daß derselbe, ohne sich in's Berathungszimmer zurückzuziehen, sofort meine Freisprechung aussprach. Das Urteil lautet wörtlich wie folgt:

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Buchhändler Franz Adolf Hoffmann hier, geboren am 22. März 1858 zu Berlin, wegen Schulversäumnis, hat das Königliche Schöffengericht zu Berlin in der Sitzung vom 28. November 1899, an welcher Theil genommen haben: 1. Sadrozinsky, Amtsgerichts-Rath, als Vorsitzender, 2. Wollschläger, 3. Börncke als Schöffen, Schröer als Beamter der Staatsanwaltschaft, Müller als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt.

dass der Angeklagte der Übertretung des Gesetzes vom 23. April 1883 und der Verordnung vom 6. April 1897 nicht schuldig, deshalb freizusprechen und der Staatskasse die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Gründe.

Durch das glaubhafte Geständnis des Angeklagten und die stattgehabte Beweisaufnahme ist für erwiesen zu erachten, daß der Angeklagte aus der Landeskirche ausgetreten ist und seine schulpflichtigen Kinder von dem Religionsunterricht der Schule ferngehalten hat; da sein Einwand, daß er als Dissident dazu berechtigt war, nach der Rechtsführung des Urteils vom 26. 3. 90, begründet erscheint, zumal er seine Kinder fortgesetzt, angeblich seit 13 Jahren, unbeanstanden am Religionsunterricht der Schule nicht hat Theil nehmen lassen, Angeklagter sich somit der Übertretung gegen das Gesetz vom 23. 4. 83 und Verordnung des Königlichen Provinzial-Schul-collegiums der Provinz Brandenburg vom 6. 4. 97 nicht schuldig gemacht hat und daher freizusprechen war.

Die Entscheidung der Kosten folgt aus § 499 der Straf-Proz.-Ordn.

gez. Sadrozinsky Müller.

Ich ging mit dem schönen Bewußtsein nach Hause:

„Recht muß doch Recht bleiben.“

Doch nichts ist von Dauer auf dieser Welt, auch nicht die Ansicht eines Amtsgerichtes; nach ca. 8 Tagen wurde mir die Mitteilung, daß der Amtsgericht gegen die selbst beantragte Freisprechung Berufung eingelegt hat.

Die Rechtfertigungsschrift der Berufung der Staatsanwaltschaft hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 15. März 1899.

In der Strafsache wider den Buchhändler Hoffmann, wohnhaft Blumenstraße 14, wegen Schulversäumnis seines Kindes, H. 3986 A. III 98 — 143 E. 1894 98 — rechtfertige ich die von mir gegen das Erkenntnis des hiesigen Schöffengerichts I. vom 28. Februar 1899 angemeldete Berufung, wie folgt:

Das Gericht hat den Angeklagten wegen der von ihm zu verantwortenden wiederholten Schulversäumnis seiner Kinder freigesprochen, weil derselbe Dissident und daher nicht verpflichtet sei, seine Kinder an dem in der Schule erhaltenen Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, auch dieses im Jahre 1890 vom Kammergericht anerkannt worden sei. (cfr. Johow Bd. 10 S. 256.)

Dieser Entscheidung vermag ich nicht beizutreten.

Das Kammergericht hat neuerdings in der Strafsache wider Brinkmann (S. 182/93) unterm 17. April 1893 entschieden, daß das Urteil in der Sache wider Hoffmann vom Jahre 1890 als zutreffend nicht erachtet werden könne, daß vielmehr in allen Fällen schulpflichtige Kinder, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Eltern der Kirche angehören oder nicht, in einer Religion des Staates erzogen werden müssen und daß dieser Satz auch selbst für den Fall gilt, daß die Kinder erst geboren sind, nachdem der Austritt der Eltern aus jeder Religionsgemeinschaft erfolgt war. Auch diese müssen den Religionsunterricht der öffentlichen Volksschule erhalten. — Vergl. auch das Urteil des Kammergerichts vom 7. IV. 98 in der Strafsache /, Kräfer 148. E. 1235. 97.

Der Angeklagte hat daher gegen die Verordnung des Provinzial-Schulcollegiums der Provinz Brandenburg vom 6. April 1897 (Amtsblatt Seite 158) verstossen.

Ich beantrage, das Erkenntniß I. Instanz aufzuheben und den Angeklagten auf Grund der gedachten Verordnung zu verurtheilen.
Gegen die Feststellung einer "fortgesetzten" Handlung ist vorliegenden Falles nichts zu erinnern.

Der Erste Amtsauwalt
gez. Dieß

An das Königliche Amtsgericht I.
Abtheilung 143, hier.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 20. März 1899

Mipan, Assistent.

Nun also hatte das Landgericht das Wort! —

Das Urtheil des Kammergerichts ist nicht stichhaltig!

Die Sache kam am 27. Mai 1899 vor dem Landgericht I. zur Verhandlung; ich ging auch zu diesem Termin ohne Rechtsbeistand, gestützt auf mein im Namen des Königs verbrieftes Recht. Ich widersprach der Berufungsschrift, wies darauf hin, daß man doch unmöglich von einem Laien verlangen könne, daß er 10 Jahre lang alle Urtheile des Kammergerichts verfolgen solle, ob es nicht vielleicht einmal anders erkennen würde; daß ferner meine freisprechenden Urtheile vom 6. Februar 1890 und 26. März 1890 nie aufgehoben wurden und ich **15 volle Jahre unbeanstandet die jetzt angeblich strafbare Handlung begangen habe**, ich wies auch darauf hin, daß der Staat als solcher keine Religion habe, denn man dürfte schwerlich darüber Auskunft geben können, in welchem konfessionellen Himmel einst die Seele des Staates Preußen Aufnahme finden würde. Ich führte aus, daß man mich doch selbst dann, wenn es wahr wäre, daß das Kammergericht sich in dem Urtheil vom 6. Februar 1890 und vor und nach diesem Urtheil wiederholt geirrt habe, unmöglich bestrafen könne, insbesondere, da mir dieser Irrthum nie mitgetheilt wurde. Ich wies darauf hin, daß es doch kein Gesetz gebe, welches darüber bestimme, in welcher Religion die Kinder von Dissidenten erzogen werden sollen und ich daher, wenn man mich zwingen würde, mein Kind an einem Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, doch das Recht habe zu wählen, und wenn ich anderer Meinung würde, auch wieder wechseln könnte und so unter Umständen das Kind acht Tage jüdischen, dann katholischen und schließlich evangelischen Unterricht erhielte,* ich erinnerte daran,

* Der Abg. Richter sagte am 26. 1. 92. im preuß. Landtag: "Vielleicht verfügt der Herr Minister, um dabei ganz unparteiisch zu sein, daß die Kinder ausgelöst werden, (große Heiterkeit lauts) oder einmal dem katholischen, das andere Mal dem evangelischen Religionsunterricht zugetheilt werden, damit sich keine Konfession unter den anerkannten vor der anderen beschweren kann."

dass mein Sohn bereits sieben Jahre die Schule besucht und zwar ohne am Religionsunterricht teilzunehmen und fragte, ob er nun diesen im letzten Jahre seiner Schulzeit in der 6. Klasse beginnen solle? Als Antwort erhielt ich meine Verurtheilung in folgendem Wortlaut:

O. II. E. 45. 99
VIII. 6076.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Buchhändler Adolf Hoffmann zu Berlin wegen Übertretung der Verordnung des Kgl. Provinzial-Schulcollegiums der Provinz Brandenburg vom 6. April 1897 hat, auf die von der Kgl. Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts I. in Berlin vom 28. Februar 1899 eingelegte Berufung, die 8. Strafkammer des Königlichen Landgerichts I. in Berlin in der Sitzung vom 27. Mai 1899, an welcher Theil genommen haben: 1. Weinmann, Landgerichtsdirector, als Vorsitzender, 2. Kübler, Landgerichtsrath, 3. Dr. Ramelow, Gerichtsassessor, als beisitzende Richter, Kleine, Staatsanwalt, als Beamter der Staatsanwaltschaft, Lange, Referendar, als Gerichtsschreiber, für Recht erkant:

das erste Urtheil wird aufgehoben, der Angeklagte wird wegen Übertretung der Verordnung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums der Provinz Brandenburg 6. April 1897 unter Auferlegung der Kosten zu einer Geldstrafe von fünf Mark, im Unvermögensfalle zu einer Haftstrafe von einem Tage verurtheilt.

Gründe.

Die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das den Angeklagten freisprechende schöffengerichtliche Urtheil ordnungsmäßig eingelegte Berufung ist begründet.

Der in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer festgestellte Sachverhalt ist folgender: Der am 2. November 1886 geborene Sohn des Angeklagten besucht die 18. Gemeindeschule in Berlin, der Angeklagte hat ihn von dem dort ertheilten Religionsunterricht unter andern am 25., 26., 28., 29. October, 1., 2., 4., 5., 8., 9., 11., 12., 15., 18., 19., 22., 23., 25., 26., 29., 30. November, 2., 3., 6., 7., 9., 10., 13., 14., 16., 17. Dezember 1898, 6. und 7. Januar 1899 ferngehalten.

Er hat dies trotz wiederholter Verwarnung durch den Schuldeputirten gethan, obwohl ein von ihm bei der Städtischen Schuldeputation eingereichtes Geiuch um Befreiung seines Sohnes vom Religionsunterricht durch Verfügung der Städtischen Schuldeputation vom 11. November 1894 mit der Begründung abgewiesen ist, daß sein Sohn nach der vom Kultusminister ertheilten Anweisung so lange am Religionsunterricht Theil nehmen müsse, als er nicht nachweise, daß derselbe einen als solchen anerkannten anderweitigen Religionsunterricht erhalten, und obwohl er diesen Nachweis nicht geführt hat und ihn garnicht führen will. Er stellt sich zur Begründung seines Verhaltens auf den Standpunkt, daß er seinem Sohne überhaupt keinen Religionsunterricht ertheilen zu lassen brauche, weil er, wie feststeht, Dissident und schon vor der Geburt des Sohnes aus der Landeskirche ausgetreten sei.

Dabei beruft er sich auf ein am 6. Februar 1890 in diesem Sinne zu seinen Gunsten von dem Königlichen Kammergericht erlassene Urtheil (abgedruckt in dem Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 10 S. 258 fdd.) und macht geltend, daß ihn eine Strafe nicht treffen könne, wenn er lediglich einer ihm gegenüber fundgegebenen Rechtsauffassung des höchsten Preußischen Gerichtshofes folge. Vor allem meint er aber, daß einem Zwange zur Theilnahme am Religionsunterricht die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts und der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat entgegenstehen.

Die Vertheidigung des Angeklagten beruht indeß auf irrthümlichen Annahmen. Zunächst kann ihn eine früher einmal von einem Gerichtshofe, sei es auch dem höchsten, dem Gesetz gegebene Auslegung nicht entlasten, wenn sich diese Auslegung bei erneuter Prüfung als nicht stichhaltig erweist.

Denn jeder Richter hat das Gesetz selbstständig zu prüfen und nach seinem gewissenhaften Verständniß auszulegen. Nur im Gesetz liegt das Recht und keiner anderen Autorität als der des Gesetzes ist der Richter nach der von dem Angeklagten so nachdrücklich herangezogenen Verfassungsurkunde (Art. 86) unterworfen.

Meinungen von Rechtslehrern und ältere Auseprüche anderer Richter können für ihn nur ein werthvolles Hilfsmittel bei Auslegung des Gesetzes bilden, sollen aber niemals gegen den von ihm als richtig erkannten Sinn des Gesetzes entscheidend sein, (§ 6 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht). Die vom Angeklagten herbeizogogene Entscheidung des Kammergerichts schließt also nicht aus, daß die in ihr ausgesprochene Ansicht, von einem andern Richtercollegium als dem, das diese Entscheidung gefällt hat, für irrtig erklärt wird. Ist aber ein Rechtsirrtum in jener Entscheidung vorhanden, so kann zwar dem Angeklagten zugegeben werden, daß er durch sie ebenfalls in einen Rechtsirrtum versetzt bez. in einem solchen Irrtum bestellt worden ist, aber dieser Irrtum würde nur ein Irrtum über das Strafgesetz sein, und ein derartiger Irrtum hindert die Bestrafung nicht (R. St. G. B. § 59).

Nun hat aber bereits das Kammergericht selbst in — neueren Entscheidungen die Ansicht jenes Urtheils vom 6. Februar 1890 als irrtig fallen gelassen, so in dem Urtheil vom 17. Mai 1893 (abgedruckt in dem Jahrbuch Bd. 14 S. 368 fgg.) und in dem in der Sache wider den Gelbgießer Otto Kräker S. 143/98 vom 7. April 1898 erlassenen Urtheil, und die Strafkammer tritt der Auffassung dieser neueren Entscheidungen als einer auch von ihr als richtig erkannten bei.

Wenn der Angeklagte sich darauf stützt, daß im preußischen Staat ein Gewissens- und Religionszwang unzulässig sei, so ist das zwar vollständig richtig, für den vorliegenden Fall aber unerheblich. Der Angeklagte verwechselt nämlich Glaubenszwang und Unterrichtszwang.

Nur die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können nach § 1. II. L. R. Th. II Tit. 11 kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein, (vergl. Art. 12 der Verfassungsurkunde) wohl aber der Unterricht über diese Begriffe. Neben ihm zu wachen, hat der Staat ebensoviel ein Recht wie eine Pflicht, und eine gerade auf diesem Gebiete dem Individuum wie der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung besonders gefährliche Begriffsverwirrung zu verhüten. Wohin dieselbe ohne seine Aufficht bei dem Kinde des Angeklagten führen könnte, zeigt so deutlich als möglich die in der Hauptverhandlung der Strafkammer abgegebene Erklärung des Angeklagten, er werde, wenn man ihn zwinge, seinem Kinde Religionsunterricht ertheilen zu lassen, es wochenweise bald in christlicher, bald in jüdischer, bald in einer noch andern Religion, die vom Staat anerkannt sei, unterrichten lassen. Es bedarf keiner Ausführung, daß solche Art Unterricht nicht geduldet werden könnte und würde. Der Angeklagte geht bei jener von ihm getäuschten Ansicht wiederum von einer mißverständlichen Auffassung des Gesetzes aus, indem er meint, aus § 11 II. L. R. Th. II Tit. 12 fgg. folge, daß es genüge, wenn er seinen Sohn in irgend welcher staatlich anerkannten Religion überhaupt nur, gleichviel auf welche Weise, unterrichten lasse.

Es ist dabei schon nicht klar, wie er das in Einklang mit seiner Auffassung bringt, daß in Preußen Religionsfreiheit herrsche, und keine Religion als besonders staatlich anerkannte gelte. Der § 11 cit. sagt aber auch etwas ganz anderes. Indem er, wie seine Stellung in dem Titel von niederen und höheren Schulen zeigt, insbesondere von dem Religionsunterricht redet, vergl. § 1 dieses Titels, wenn er den Ausdruck „in der Religion Erziehen“ gebraucht, schreibt er vor, daß nur die Kinder, die von einer andern Religion,

als welche in den öffentlichen Schulen gelehrt werde nach den Gesetzen des Staats d. h. in einer derartigen Weise, wie sie die Staatsgelehrte verlangen, unterrichtet werden, dem Religionsunterricht in der Schule nicht beizuwohnen brauchen. Ohne einen solchen, den Staatsgesetzen entsprechenden Unterricht dürfen Eltern ihre Kinder aber nicht lassen. Ihren Kindern diesen Unterricht zu gewähren, ist ihnen vielmehr in Art. 21 Abs. 2 der Verfassungsurkunde zur staatsbürglerlichen Pflicht gemacht, der nach der ausdrücklichen Bestimmung in Satz 3 des Artikels 12 der Verfassungsurkunde durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen darf.

Auf Grundlage welcher Religion die Eltern ihren Kindern den Unterricht gewähren wollen, das freilich steht ihnen, wie schon § 78 II. L. R. Th. II Tit. 2 bestimmt, frei, ohne daß ihnen ein Dritter dabei widersprechen kann, aber die Prüfung der Frage, ob das, worin sie ihre Kinder unterrichten lassen, nach der Art und Weise des Lehrens und Lernens überhaupt Unterricht in Religion genannt werden kann, darüber steht dem Staat die Entscheidung zu, wie aus Art. 21 bis 24 der Verfassungsurkunde folgt. Der Staat übt nun die Aufsicht über den Unterricht nach Art. 23 der Verfassungsurkunde durch besondere Behörden aus. Diese Behörden, die Schulbehörden, nicht aber die Gerichte, haben darüber zu befinden, ob einem Kinde ein den Staatsgesetzen entsprechender Religionsunterricht ertheilt wird (vergl. § 48 II. L. R. Th. II Titel 12 Gesetz betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872).

Nach ihrem Ausepruch ist dem Sohne des Angeklagten ein derartiger Unterricht bisher außerhalb der Schule nicht ertheilt worden.

Der Angeklagte hat sich strafbar gemacht. Denn nach der auf Gründ der § 48, 46 48 II. L. R. Th. II Tit. 12 und des § 11 der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl.-Preußischen Staaten vom 28. Oktober 1817 ordnungsmäßig erlassenen Verordnung des Kal. Provinzialschulcollegiums der Provinz Brandenburg vom 6. April 1897 werden Eltern, deren Kinder dem schulpflichtigen Unterricht ohne genügenden Grund fernbleiben, mit Geldstrafe bis zu 15 Mark, im schweren Falle bis zu 15 Tagen Haft, bestraft.

Die Strafthaten des Angeklagten stellen sich indeß im Sinne des Strafgesetzes nicht als mehrere selbständige Handlungen, sondern nur als eine einzige einheitliche Handlung dar. Denn sie sind sämmtlich Ausfall des im Voraus gefassten einheitlichen Vorsatzes, fortlaufend das Kind dem Religionsunterricht fernzuhalten, außerdem völlig gleichartig fortlaufend aufeinander gefolgt, und gegen dasselbe Strafgesetz gerichtet. Auch das Strafmaß war nicht hoch zu bemessen, da der Angeklagte durch das mehrreihige Urtheil des Kammergerichts vom 6. Februar 1890 sich im Rechte wähnen konnte, und es ihm hauptsächlich darum zu thun war, eine wiederholte grundsätzliche Entscheidung des Gerichts in dieser Frage herbeizuführen.

Die Strafkammer hält es daher für ausreichend, unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils den Angeklagten zu einer Geldstrafe von fünf Mark, im Nichtbeteiligungsfall einer Haftstrafe von einem Tage zu verurtheilen.

Die Kosten des Verfahrens hatten den Angeklagten nach R. St. P. O. § 497 zu treffen.

gez. Weinmann. Kübler. Dr. Ramelow.

Ausgefertigt Berlin den 31. Mai 1899.

Teschmar, Assistent,
als Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts I.
Strafkammer 8.

Trotz dieser Verurtheilung war ich guten Muthes und wäre sicher in meinem Rechtsbewußtsein auch vor dem Kammergericht ohne Rechtsbeistand erschienen, wenn das Gesetz nicht hier den Unwaltungs- zwang ausspräche, ich war so sicher, in einem Rechtsstaate zu wohnen,

daz, als ich die Anklagebank des Landgerichts verließ, die Worte des Müllers von Sanssouci vor mir hinnurmelte:

„Es giebt noch ein Kammergericht in Berlin!“

Das zweite mal vor dem Kammergericht!

Ich hatte in meiner Schulzeit so gern die Geschichte von dem Müller von Sanssouci gehört, welcher sich selbst vor einem mächtigen König nicht fürchtete, sondern felsenfest auf die Gerechtigkeit des Kammergerichts vertraute. Und um wieviel mehr hatte ich das Recht zu diesem Vertrauen! War es doch dasselbe Gericht, welches wegen derselben Sache mich vor 9 Jahren 7 Monaten für nichtschuldig erklärte. Wohl sagte mir auch mein Rechtsanwalt, dem ich nunmehr die Sache übergab: „Das Kammergericht wird sagen, das Urtheil vom 6. 2. 90. beruhe auf einem Rechtsirrthum“. Aber darin waren Laien und Juristen, denen ich die Sache vortrug, einig, daß ich unmöglich bestraft werden könne für einen Irrthum, den das Kammergericht begangen hat. Mein Rechtsbeistand Herr Dr. jur. Heinemann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin W., sandte dem Kammergericht folgende Revisionsrechtfertigung in der Strafsache gegen Hoffmann:

Als Vertheidiger des Angeklagten, dessen Vollmacht ich überreiche, befrage ich:

prinzipaliter: den Angeklagten freizusprechen,
eventuell: unter Aufhebung des Urtheils des Landgericht I. Berlin, vom
27. Mai 1899 die Sache in die Vorinstanz zurückweisen zu wollen.

Der Revident sieht das Urtheil seinem ganzen Umfange nach an. Er ruft Verleugnung solcher Rechtsnormen, welche nicht das Verfahren betreffen. Insbesondere führt er an:

1. Das Urtheil beruht auf irriger Auslegung des § 59 St. G. B. und des § 48, II. 12 A. E. R. Gegen den Angeklagten ist seitens des Kammergerichts unter dem 6. Februar 1890 ein denselben Thatbestand behandelndes freisprechendes Urtheil ergangen. Selbst wenn dies kammergerichtliche Urtheil, wie das angegriffene Urtheil annimmt, ein rechtsirrhümliches sein sollte, wäre doch § 59 auf den vorliegenden Fall anwendbar. Das angegriffene Urtheil verneint die Anwendbarkeit, weil § 59 St. G. B. nur einen That, nicht aber einen Rechtsirrthum zu Gunsten des Thäters sprechen lasse, im vorliegenden Fall aber nur ein Rechtsirrthum vorliege. Das angegriffene Urtheil überzieht indes hierbei, daß die Schulverstümmelsstrafen androhende Verordnungen — soweit sie überhaupt als rechtbeständig erachtet werden können — lediglich auf Grund des § 48 II. 12 A. E. R. bestehen können. Nach dieser Bestimmung liegt es dem Schulvorsteher ob, unter Beifall der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulpflichtigen Kinder nach obigen Bestimmungen, erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden. Eine Voraussetzung zur Bestrafung ist also nach dem Gesetz das Vorliegen von Nachlässigkeit der Eltern. Zum Thatbestand der strafbaren Handlung gehört hier also der Vorsatz, das Bewußtsein der Eltern, den Unterricht ihrer Kinder zu vernachlässigen. Solcher Vorsatz ist aber ausgeschlossen, wenn

ein Vater seine Kinder aus den Gründen nicht zu einem Unterrichtsgegenstand schickt, die in einem gleichliegenden, denselben Vater betreffenden Fall für berechtigt erachtet sind. Ein Vater, der so wie Angeklagter sein Kind dem Schulunterricht in der Religionsstunde fernhält, weil er auf Grund eines gegen ihn ergangenen richterlichen Erfenntnisses sich für berechtigt hält, sein Kind der Religionsstunde fernzuhalten, handelt nicht „nachlässig“ im Sinne des § 48 II. 12 A. E. R., kann also nicht zur Bestrafung gezogen werden, zumal dieses Fernhalten vom Unterricht unbehelligt fast sieben Jahre hierdurch geduldet wurde.

2. Revident erachtet die Vorschriften der § 11 II. 12 A. E. R. und § 78 II. 2. A. E. R. §§ 1, 2, 4, 5, II. 11 A. E. R. für verletzt. Im § 11 II. 12 A. E. R. heißt es: „Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in den öffentlichen Schulen gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in denselben bei zuwohnen, nicht angehalten werden.“ Angeklagter hat unzweideutig zu erkennen gegeben, daß sein Kind nicht in der in der öffentlichen Schule gelehrt Religion erzogen werden soll. Mithin sind die Voraussetzungen des § 11 loc. cit. zur Befreiung vom Schulunterricht über Religion nicht erforderlich, daß das Kind tatsächlich in einer anderen Religion erzogen wird. § 11 loc. cit. ist eine Consequenz der im § 78 II. 2 A. E. R. niedergelegten Vorschrift: „Solange die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen hierin zu widersprechen.“ Wenn das angegriffene Urtheil meint, die Prüfung „der Frage, ob das, worin die Eltern ihre Kinder unterrichten lassen, nach Art und Weise des Lehrens und Lernens, überhaupt Unterricht in Religion genannt werden kann, dem Staat zuforde“, so befindet sich diese Auffassung in Widerspruch mit den §§ 1, 2, 3, 4, 5, II. 11 A. E. R. und dem Begriff der Religion und des Religionsunterrichts im Sinne des Landrechts und der Verfassungsurkunde. Diese §§ 1, 2, 3, 4, 5, II. 11, bringen der Richtung zur Zeit der Entstehung des Landrechts entsprechend zur Geltung,

1. daß Religion die „Begriffe über Gott und göttliche Dinge den Glauben und den inneren Gottesdienst“ darstellen.
2. daß unter „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ die völlige Freiheit in der Ausübung erachtet, verstanden werden muß.
3. daß der Staat nur dann, „wenn die Kraft und Gültigkeit bürgerlicher Handlungen davon abhängt“, die Angabe, zu welcher Religionspartei er sich bekenne, von dem Einzelnen verlangen könne.

Diese Bestimmungen entziehen ausdrücklich dem Staat das Recht, die Fragen zu prüfen, deren Prüfung das angegriffene Urtheil für Sache des Staats hielt. Es dürfte auch nicht zweifelhaft sein können, daß das allgemeine Landrecht auch eine dissidentische Partei als Religionspartei erachtet wissen wollte. Die preußische Verfassung hat diesen Standpunkt des Landrechts nicht verlassen, ebenso wenig die preußische spätere Gesetzgebung. Das zeigt u. A. auch das Gesetz über den Austritt aus der Landeskirche. Denn dies Gesetz läßt ausdrücklich den Austritt aus der Landeskirche zu, ohne daß die Ausgetretenen zu einer anderen Religionspartei als der sogenannten Dissidentischen überzugehen brauchen.

2. Es wird bestritten, daß das Provinzialschulcollegium roßmäßig oder örtlich die anzugehende Behörde sei, solche Strafverordnungen, wie die in Rede stehenden, zu erlassen.

Berlin, den 14. Juni 1899.

Dr. jur. Heinemann, Rechtsanwalt.

Am 14. Sept. 1899 fand der Termin vor dem Kammergericht statt, zu welchem ich persönlich erschien. Während mein Rechtsbeistand, welcher nochmals mündlich die Revision begründete, die frei-

sprechung beantragte, forderte der Staatsanwaltschaftsrath die Verwerfung der Revision und begründete diese unter anderem damit: »Es wäre die Pflicht des Angeklagten gewesen, sich darum zu kümmern, ob das Kammergericht sich in seinem Freispruch vom 6. Februar nicht geirrt habe! Ich antwortete darauf, daß es mir nicht klar wäre, wie ich das ausführen sollte. Eine höhere Instanz als das Kammergericht giebt es in dieser Sache nicht, wo sollte ich mich danach erkundigen ob das Kammergericht sich geirrt habe, beim Kammergericht selbst? Was würde der Herr Senatspräsident mir wohl antworten, wenn ich, nachdem er das Urtheil verkündet, vortreten und fragen würde:

Verzeihen Sie, hoher Gerichtshof, haben Sie sich auch nicht geirrt? —

Wie aber kann man einen Laien bestrafen für einen Irrthum, welchen die höchsten Juristen im Staate begangen haben. Nachdem das Kammergericht zu Berlin und das Landgericht zu Halle a/S. meine Handlungsweise übereinstimmend als gesetzlich berechtigt erklärt haben und die Kosten der Vertheidigung sogar der Staatskasse auferlegt wurden, mußte für mich, wenn ich nur noch einen funken Vertrauen zur Justiz besaß, das gesetzliche meiner Handlung zweifelohne feststehen! Kein logisch-denkender Mensch konnte nachdem anders handeln, als ich gehandelt habe. Und dafür, daß ich einem im Namen des Königs vom höchsten Gerichtshof von den berufensten und höchsten Gesetzeskennern und Richtern ausgesprochenen Urtheil, Glauben geschenkt, vertraut habe, soll ich jetzt von demselben Gericht bestraft werden? Das halte ich für unmöglich! Ich beantragte meine kostenlose Freisprechung und fügte hinzu: bin ich aber nach Meinung des heutigen Kammergerichts schuldig, dann sind die Räthe des Kammergerichts mitschuldig und gehörten neben mir auf die Anklagebank, denn sie haben mich durch ihr Urtheil vom 6. Februar 1890 zu der strafbaren Handlung verleitet!

Kammergericht contra Kammergericht!

Nach einer einstündigen Berathung fällte das Kammergericht folgendes Urtheil:

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Buchhändler Adolph Hoffmann zu Berlin wegen Übertretung der Verordnung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums der Provinz Brandenburg vom 6. April 1897 hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der achten Strafkammer des

Königlichen Landgerichts I. in Berlin vom 27. Mai 1899 eingelegte Revision, der Ferien-Strafenrat des Königlichen Kammergerichts in Berlin Lindenstr. 14, in der Sitzung vom 14. September 1899, an welcher Theil genommen haben: 1. Hadlich, Senatspräsident, als Vorstehender, 2. Thielmann, 3. Dr. Peters, 4. Wolfram, 5. Bünger, Kammergerichtsräthe, als beisitzende Richter, Wörmann, Staatsanwaltschaftsrath, als Beanter der Staatsanwaltschaft, Große, Referendar, als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der achten Strafkammer des Königlichen Landgericht I. zu Berlin vom 27. Mai 1899 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Angeklagten auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach der Feststellung des Vorderrichters hat der Angeklagte in den Monaten Oktober, November und Dezember 1898 und Januar 1899 seinen schulpflichtigen Sohn, der die achtzehnte Gemeindeschule zu Berlin besucht, an 33 Tagen von dem Religionsunterricht ferngehalten, obwohl er auf ein Dispensationsgesuch mit der Begründung abschlägig beschieden war, daß sein Sohn so lange am Religionsunterricht teilnehmen müsse, als er (Angeklagter) nicht nachweise, daß derselbe einen als solchen anerkannten anderweitigen Religionsunterricht erhalten, und obwohl er diesen Nachweis nicht geführt hat und ihn auch garnicht führen will. Der Vorderrichter hat in dem Verhalten des Angeklagten eine Zu widerhandlung gegen die Verordnung des Provinzial-Schulcollegiums der Provinz Brandenburg vom 6. April 1897 erblickt und hat ihn deshalb bestraft. Diese Entscheidung greift die Revision des Angeklagten an, indem sie Verleugnung materieller Rechtsnormen rügt. Die Revision konnte für begründet nicht erachtet werden. Wenn der Angeklagte behauptet, daß er wegen des Fernhalten's seines Sohnes vom Religionsunterricht überhaupt nicht bestraft werden könne, weil er seinem Sohne überhaupt keinen Religionsunterricht ertheilen zu lassen brauche, so kommen diese Ausführungen darauf hinaus, daß er, weil er Dissident sei, einer Erlaubnis zur Versäumung des Religionsunterrichts für seinen Sohn nicht bedurft habe; sie enthalten mithin auch die Behauptung, daß die Verordnung des Provinzial-Schulcollegiums, insofern sie die Einholung der Erlaubnis für die Versäumung des Religionsunterrichts seitens der Kinder von Dissidenten vorschreibe, gegen die Gesetze verstöfe. Die Entscheidung der Sache hängt also zunächst von der Beantwortung der Frage ab, ob schulpflichtige Kinder von Dissidenten bedingungslos vom Religionsunterricht in der Volksschule dispensirt werden müssen, beziehungsweise ohne weiteres fernbleiben dürfen, oder ob sie gezwungen werden können, diesen Religionsunterricht zu besuchen, bis sie den Nachweis erbringen, daß für ihren religiösen Unterricht anderweit in einer nach behördlichem Ermessen ausreichenden Weise gesorgt ist.

Den Standpunkt, welchen das Kammergericht in dem Urtheile vom 6. Februar 1890 (Johow Jahrb. Bd. X. S. 256), auf welches sich der Angeklagte beruft, eingenommen hat, hat es längst verlassen, und in einer Reihe neuerer Entscheidungen, so z. B. in dem Urtheile vom 17. April 1893 (Johow Jahrb. Bd. XIV. S. 368), vom 18. Mai 1895 in Sachen wider Dippe S. 342/95 und vom 7. April 1898 in Sachen wider Kraeber S. 143/98 die Ansicht vertreten, daß ein Dissident, welcher sein schulpflichtiges Kind von dem Religionsunterricht in der Volksschule ohne Erlaubnis fernhält, wegen Schulversäumnis seines Kindes zu bestrafen ist.

Der Angeklagte beruft sich zur Begründung seiner Ansicht auf § 11, Tit. 12, Thl. II, 2. L.R., welcher lautet: „Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuhören nicht angehalten werden.“

Der Angeklagte hat ausgeführt, daß er unzweideutig zu erkennen gegeben habe, daß sein Kind nicht in der in der öffentlichen Schule gelehrt

Religion erzogen werden sollte, und daß deshalb die Voraussetzungen des § 11 a. a. O. gegeben seien. Diese Ausführung ist aber nicht zutreffend. In dem § 11 a. a. O. ist nur der Grundsatz ausgesprochen, daß Kinder nicht zur Teilnahme an dem Religionsunterricht der öffentlichen Volksschule gezwungen werden sollen, wenn sie in einer anderen Religion nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen. Diese Bestimmung beweist demnach gerade das Gegenteil von dem, was der Angeklagte beweisen will, sie beweist, daß ein Erlaubnis zur Versäumnis des Religionsunterrichts der öffentlichen Schule nur ertheilt werden darf, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Kind in einer anderen Religion nach den Gesetzen des Staates erzogen werden soll. Einen solchen Nachweis hat der Angeklagte nicht geführt, und will ihn auch garnicht führen, wie der Vorderrichter ausgeführt hat. Und wenn der Angeklagte in der Berufungsinstanz hervorgehoben hat, daß, wenn man ihn zwinge, seinem Kinde Religionsunterricht ertheilen zu lassen, er es werde wochenweise bald in christlicher, bald in jüdischer, bald in einer noch anderen Religion, die vom Staate anerkannt sei, unterrichten lassen, so geht gerade aus dieser Erklärung hervor, daß der Angeklagte nicht den Willen hat, sein Kind in einer anderen Religion nach den Gesetzen des Staates erziehen zu lassen; denn ein Religionsunterricht, wie solchen der Angeklagte erwähnt, kann als ein gesetzlich zulässiger Religionsunterricht nicht angesehen werden.

Wenn § 11 a. a. O. bestimmt, daß schulpflichtige Kinder, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Eltern der Kirche angehören oder nicht, in einer Religion nach den Gesetzen des Staates erzogen werden müssen, so steht diese Vorschrift auch nicht im Widerspruch mit den §§ 1 bis 5 Tit. 11 Thl. II A. L.-R., welche die „vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit“ anerkennen, denn hier handelt es sich nicht um Glaubens- und Gewissenszwang, sondern um den Unterricht in einer Religion. Diese Auslegung des § 11 a. a. O. steht auch nicht mit Art. 12 der Preußischen Verfassung, der die Freiheit des religiösen Bekennens gewährleistet, in Widerspruch, denn jeder, der seine Kinder in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, erziehen lassen will, also auch der Dissident, wenn von ihm überhaupt noch erwartet werden kann, daß er eine Religion hat, kann seinen Kindern einen seinen religiösen Überzeugungen entsprechenden Unterricht ertheilen lassen, und der Zwang, die Kinder in den in der Volksschule ertheilten Religionsunterricht zu schicken, tritt nur dann ein, wenn die Ertheilung eines anderweitigen ausreichenden Religionsunterrichtes nicht nachgewiesen wird. Dieser subsidiäre Zwang wird, wie bereits das Kammergericht in dem obenerwähnten Urtheile vom 7. April 1893 ausgeführt hat, auch durch Art. 12 der Preußischen Verfassung gerechtfertigt, welcher bestimmt, daß durch die Ausübung der Religionsfreiheit den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen darf. Zu den staatsbürgerlichen Pflichten aber gehört auch nach Art. 21 der Preußischen Verfassung die Pflicht der Eltern, ihre Kinder nicht ohne den Unterricht zu lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. Auch § 78 Tit. 2 Thl. II A. L.-R. kann der Angeklagte zur Begründung seiner Ansicht nicht verwerthen. Zwar bestimmt § 78 a. a. O., daß, solange Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, kein Dritter ein Recht hat, ihnen darin zu widersprechen; doch regelt diese Bestimmung zunächst nur die gegenseitigen Rechte der Eltern in Beziehung auf den Religionsunterricht und beschränkt nicht die Rechte des Staates. Außerdem hat dieselbe aber, wie alle bezüglichen Vorschriften des Landrechts zur Voraussetzung, daß irgend ein Religionsunterricht ertheilt werden soll, gestattet dagegen nicht die Erziehung der Kinder ohne jeden Religionsunterricht. Endlich steht der vertretenen Ansicht auch nicht das Gesetz vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche entgegen. Aus demselben folgt ferneswegs, daß die Kinder derjenigen, welche aus der Landeskirche ausgetreten sind, ohne Religion erzogen werden dürfen. Das gedachte Gesetz bestimmt nur die Form für den Austritt aus der Kirche und die bürgerliche Wirkung desselben und bezieht sich auf Kinder

überhaupt nicht, denn nur verfüigungsfähige Großjährige können aus der Kirche austreten.

Nach Vorstehendem ist also die Schulbehörde befugt, die Erlaubnis, die Kinder von dem Religionsunterricht der Volksschule fernzuhalten, an die Bedingung zu knüpfen, daß ihr der Nachweis erbracht wird, daß den Kindern anderweit ein Religionsunterricht ertheilt wird, welcher den volkschulmäßigen Religionsunterricht ersetzt. Diese Ansicht hat auch der Kultusminister Dr. Bosse im Hause der Abgeordneten am 18. Februar 1893 vertreten (vgl. Stenograph. Berichte 1892/93 S. 790). Der Angeklagte kann auch nicht, indem er sich auf das Kammergerichtliche Urtheil vom 6. Februar 1890 stützt, den Schutz des § 59 Str.-G.-B. für sich in Anspruch nehmen. Mit Recht hat der Vorderrichter ausgeführt, daß für die Beurtheilung der Strafbarkeit lediglich das Gesetz selbst entscheidend ist, und nicht die von einem anderen Gerichtshofe vertretene Ansicht über die Bedeutung des Gesetzes. § 59 Str.-G.-B. bestimmt, daß demjenigen, der bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, diese Umstände nicht zuzurechnen sind. Der Schutz des § 59 a. a. O. steht also nur demjenigen zur Seite, der sich in einem thatsächlichen Irrthum befunden hat. Wenn in vorliegendem Falle der Angeklagte auf Grund des erwähnten Urtheils des Kammergerichts geglaubt hat, daß sein Sohn nicht verpflichtet sei, den Religionsunterricht in der Volksschule zu besuchen, so hat er sich nicht in einem thatsächlichen Irrthum, sondern in einem Rechtsirrthum über die Schulpflicht seines Sohnes befunden, und wenn auch der Angeklagte durch die erwähnte Kammergerichtliche Entscheidung in diesen Rechtsirrthum versetzt worden ist, so kann ihn dies nicht schützen. Wenn ein Gerichtshof eine strafbare Handlung in Folge rechtsirrthümlicher Auslegung des Gesetzes für straflos erklärt, so kann diese Entscheidung für die folge niemanden privilegiren, eine an sich strafbare Handlung straflos zu verüben.

Der Angeklagte mußte wissen, daß sein Sohn ohne Dispens nicht vom Religionsunterricht der Volksschule fernbleiben durfte, und er handelte strafbar, sofern er schuldhafter Weise seinen Sohn vom Religionsunterricht fernhielt.

Ein solches Verschulden liegt hier vor, denn der Angeklagte hat seinen Sohn absichtlich vom Religionsunterricht ferngehalten.

Wenn der Angeklagte noch hervorhebt, daß er nach § 48 Tit. 12 Thl. II A. L.-R. nur dann strafbar sein könne, wenn er „nachlässigt“ gehandelt habe, daß aber von einer Nachlässigkeit seinerseits keine Rede sein könne, weil er in der Überzeugung seines Rechts gehandelt habe, so ist auch dieser Einwand nicht begründet. Allerdings sind Regierungsverordnungen, welche Schulversäumnisstrafen androhen, nur dann gültig, wenn sie sich auf § 48 Tit. 12 Thl. II A. L.-R. gründen. Es können danach immer nur „nachlässige“ Eltern mit Strafe bedroht werden. Unter „nachlässigen“ Eltern im Sinne des § 48 a. a. O. sind aber alle diejenigen zu verstehen, welche schuldhafter Weise, also vorsätzlich oder fahrlässig ihre schulpflichtigen Kinder den vorgeschriebenen Unterricht versäumen lassen (vgl. Groschuff, die preuß. Strafgesetze S. 399 Anm. 6).

Ein solches Verschulden seitens des Angeklagten liegt aber hier vor, denn der Angeklagte hat, wie bereits erwähnt, seinen schulpflichtigen Sohn absichtlich von dem Religionsunterricht ferngehalten. Da dieses Fernhalten ohne die erforderliche Erlaubnis stattgefunden hat, ist die Verurtheilung des Angeklagten zu Recht erfolgt, denn auch der letzte Einwand des Angeklagten, daß die Verordnung des Provinzial-Schulcollegiums für die Provinz Brandenburg ungültig sei, ist hinfällig. Die in Rede stehende Verordnung vom 6. April 1897 ist eine sogenannte Ausführungs-

verordnung zu § 48 Tit. 12 Thl. II 2. L.-R. Zum Erlass solcher Ausführungsverordnungen sind durch § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Regierungen ermächtigt und zwar zum Erlass von Ausführungsverordnungen, betreffend das Elementarschulwesen, nach § 18 litt. e der genannten Regierungsinstruktion die Abtheilungen für Kirchenverwaltung und Schulwesen (vgl. Groschuff a. a. O. S. 394).

Das Volfschulwesen der Stadt Berlin ressortiert aber nicht von der Regierung zu Potsdam, sondern vom Provinzial-Schulcollegium. Letzteres hat demnach für Berlin die Befugnisse der Abtheilung der Regierung für Kirchen und Schulen und konnte deshalb auch eine rechtsgültige Ausführungsverordnung zu § 48 Tit. 12 Thl. II 2. L.-R. erlassen. In dieser Befugnis hat auch das Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 nichts geändert (vgl. von Branchisch, die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, Bd. I Num. 69 S. 49).

Die Revision des Angeklagten war deshalb, wie geschehen, als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten rechtfertigt § 505 der Str.-Pr.-Ord.

gez. Hadlich. Thielmann. Peters. Wolfram. Bünger.

Also erwiesen ist, daß das Kammergericht durch sein Urtheil vom 6. 2. 1890 mich zur strafbaren Handlung verleitet hat, daß aber ich als Laie für den Rechtsirrthum, den die höchsten Richter und die zweifelohne tüchtigsten Juristen begangen haben, bestraft werde. Ich frage: Wenn die höchsten Richter im Staate sich über das, was Recht und Unrecht ist, irren können, wie kann man dann einen Laien, der im Vertrauen auf den Spruch dieser höchsten Richter nichts weiter that als danach handelte, dafür bestrafen? Welche Rechtsunsicherheit muß sich herausbilden, wenn selbst die höchsten Richter im Lande, trotzdem sie wiederholt, (wenigstens 3 mal, Ewald, Hoffmann, Hoppe) etwas für Recht erklärt haben, dem Angeklagten, nachdem er neun Jahre und 7 Monate unbehindert nach diesem Urtheil handelte, dann sagen: ja, das was Du gethan, ist jetzt Unrecht. Das höchste Gericht hat sich damals geirrt und Du wirst dafür bestraft und zahlst die Kosten. Danach ist festgestellt, daß sich in Preußen wohl ergraute und erfahrene Richter, darunter ein Geheimer Oberjustizrat und Senatspräsident, ein Kammergerichts- und Geheimer Justizrat, sowie drei Kammergerichtsräthe ungestrafft irren können, daß aber für diesen Irrthum derjenige bestraft wird, der als Laie im Vertrauen auf die Erfahrungen und Gesetzeskenntnisse solcher im Amt ergrauten Richter nach ihrem Spruche handelt!

An was soll sich der Laie halten, wonach soll er sich richten, wenn es möglich ist, daß man, wie ich, einige zwanzig mal freigesprochen werden kann wegen einer Handlung, welche 9 Jahre 7 Monate später, ohne daß das betreffende Gesetz geändert wurde, als strafbar erklärt wird!

Solche Wandlungen, solche Urtheile in der Rechtsprechung müssen den letzten Rest von Vertrauen zu

derselben beseitigen! Kann solcher Rechtsirrthum anerkannter Autoritäten nicht einen Menschen, der sich auf diese verläßt, unverschuldet an den Bettelstab bringen? Ist es nicht die heiligste Pflicht einer Regierung, der Gesetzgeber, Reichs- und Landtagsabgeordneten, solche Zustände zu beseitigen? Die Gesetze klarer zu formuliren, damit nicht den höchsten, richterlichen Autoritäten solche Schnitzer bei deren Auslegung passieren? Wäre es nicht eine einfache Anstandspflicht, den unschuldig einem Irrthum der höchsten Richter zum Opfer gefallenen Angeklagten Kosten und Strafe zu ersetzen?

Man wende nicht ein, daß die Strafe ja gering sei, die Kosten sind um so höher. Aber die Geschichte war damit noch nicht abgeschlossen. In dem Urtheil vom 14. Sept. 1899 sind nur 6 Strafmandate eingegriffen, während die Zahl derselben, da ich den Knaben bis zu dem Tage, wo das Kammergericht sprach (14. 9. 99) vom Religionsunterricht fernhielt, jetzt auf 28 angewachsen ist, also noch 22 Strafmandate mit einer Gesamtstrafe von 48 Mark unerledigt sind. Diese Strafmandate sind vom Schöfengericht bereits abgeurtheilt, und mit derselben Regelmäßigkeit, wie ich nach dem Kammergerichtsurtheil vom 6. 2. 90. vom Schöfengericht in Halle a. S. freigesprochen wurde, werde ich nach dem Kammergerichtsurtheil vom 14. 9. 99. vom Schöfengericht in Berlin verurtheilt.

Wegen einer That wiederholt bestraft!

Die Verurtheilung des Schöfengerichts in der Sitzung vom 23. Sept. und 21. Dez. 99. erfolgte, obwohl das vom Kammergericht in der Verhandlung vom 14. 9. 99. anerkannte Urtheil vom 27. Mai 99. des Berl. Landgerichts ausdrücklich ausführt (S. 19 d. Br.):

Die Straftaten des Angeklagten stellen sich indeß im Sinne des Strafgesetzes nicht als mehrere selbstständige Handlungen, sondern nur als eine einzige einheitliche Handlung dar, denn sie sind sämmtlich Ausfluß des im Voraus gefaßten einheitlichen Vorsatzes, fortlaufend das Kind dem Religionsunterricht fernzuhalten, außerdem völlig gleichartig fortlaufend aufeinander gefolgt und gegen dasselbe Strafgesetz gerichtet. Auch das Strafmaß war nicht hoch zu bemessen, da der Angeklagte durch das mehrerwähnte Urtheil des Kammergerichts vom 6. Febr. 1890 sich im Rechte wähnen konnte und es ihm hauptsächlich darum zu thun war, eine wiederholte, grundsätzliche Entscheidung dieser Frage herbeizuführen.

Befindet sich Landgericht und Kammergericht in dieser Auffassung (vom 27. 5. 99. und 14. 9. 99.) nicht wieder in einem

Rechtsirrthum, so ist meine Ansicht, welche ich am 23. 9. und 21. 12. 99. dem Schöffengericht vortrug, unzweifelhaft die richtige, daß das Fehlen meines Kindes beim Religionsunterricht in der Schule bis zu dem Tage, wo das Kammergericht gesprochen hat (14. 9. 99.) eine strafbare Handlung ist. Trotzdem fällte das Schöffengericht folgendes Urtheil:

Geschäftsnr.:
143. E. 335/99.

7.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Buchhändler Adolf Hoffmann — im Jahre 1858 in Berlin geboren — Dissident, wegen Schulverzämmnis hat das Königliche Schöffengericht I in Berlin, Abtheilung 143, in der Sitzung vom 23. September 1899, an welcher Theil genommen haben: Sadrozinski, Amtsgerichts-Rath, als Vorsitzender, Stenzel, Junke als Schöffen, Schröder als Beamter der Staatsanwaltschaft, Lorenz als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt; daß da durch das glaubhafte Geständniß des Angeklagten für erwiesen zu erachten ist, daß der Angeklagte auf Grund eines einheitlichen Entschlusses seinen schulpflichtigen Sohn Adolf in der Zeit vom 27. Januar bis 12. August 1899 von dem schulplärrischen Religionsunterricht ferngehalten hat; da hiernach eine fortgesetzte Übertretung resp. Unterlassung vorliegt, welche jedoch durch die inzwischen erfolgte Verurtheilung wegen Versäumnis an andern Tagen nicht betroffen wird, Angeklagter stell somit der Übertretung gegen das Gesetz vom 23. April 1883 und die Verordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums vom 6. April 1897 3. Februar 1899 schuldig gemacht hat und daher zu bestrafen war, da rücksichtlich des Strafmahes die erkannte Strafe nach Lage der Sache angemessen erschien, da die Entscheidung wegen der Kosten aus § 497 der Strafprozeß-Ordnung folgt, der Angeklagte der Übertretung des Gesetzes vom 23. April 1883 und der Verordnung des Provinzial-Schulkollegiums vom 3. Februar 1899 schuldig, deshalb mit einer Geldstrafe von fünf — 5 — Mark, im Nichtbetreibungsfalle mit 1 — einem — Tage Haft zu bestrafen, ihm auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

gez.: Sadrozinski.

Da diese Auffassung des Schöffengerichts nach meiner Ansicht eine irrige ist, und mit dem Urtheil des Land- und Kammergerichts nicht übereinstimmt, habe ich abermals das Landgericht angerufen und werde, wenns noch thut, trotz der schlechten Erfahrungen, die ich gemacht habe, abermals an das Kammergericht gehen. Denn das eine dürfte klar sein, ist die Handlung vom 27. Januar bis 12. August eine einheitliche, so war es sicher die vom 25. Oktober 1898 bis 14. September 1899 ebenfalls, denn nicht der Zufall wie die Strafmandate vor dem Schöffengericht zur Verhandlung kommen, entscheidet über die Frage ob eine Handlung, sondern wie das Landgericht sagt und das Kammergericht bestätigt, daß sie sämtlich der Ausfluß des im Voraus gefassten einheitlichen Vorsatzes sind, fortlaufend das Kind dem Religionsunterricht fernzuhalten. Dieser Vorsatz ist aber nicht erst am 27. Januar 99, auch nicht am 6. Dezember 98, sondern bereits im Jahre 86 bei meinem Austritt aus der Kirche gefaszt worden. Als ich am 6. 12. 98 das erste Strafmandat erhielt, war allerdings mein Gedanke: Du läßt dir dein vom

Kammergericht zuerkanntes Recht nicht nehmen, sondern läßt dasselbe abermals sprechen und schickst deinen Sohn nicht in den Religionsunterricht. Also gilt dieser einheitliche Vorsatz zweifelsohne bis zum 14. Sept. 1899.

Am 21. Dezember hat mich das Schöffengericht abermals verurtheilt, diesmal zu vier Mark Geldstrafe und den Kosten unter gleicher Begründung wie am 23. Sept. 99.

Nun hat das Landgericht zu Berlin abermals das Wort! —

Eins ist eins, kann aber auch zwei sein!

Hatte nun das Schöffengericht aus der — nach Land- und Kammergerichts-Urtheil (25. Mai und 14. Sept. 1899) — einheitlichen Handlung, drei strafbare Handlungen gemacht, so könnte diese Dreieinheit vor dem Landgericht nicht bestehen. Am 13. März 1900 fand in der Berufung der Termin statt.

Bei Beginn der Verhandlung gab der Vorsitzende dem Angeklagten den Rath, die Berufung zurückzuziehen; das Kammergericht habe sich neuerdings doch nun einmal principiell gegen die Rechtsauffassung des Angeklagten ausgesprochen. Der Angeklagte erklärte diesem Rath gegenüber, daß er auf Weiterführung seiner Sache bestehen müsse; wo sei eine Garantie gegeben, daß das Kammergericht, so gut es seine Ansicht von 1890 bis 1899 zu seines, des Angeklagten Ungunsten geändert habe, in einer späteren Verhandlung nicht auch wieder einmal zu seinen Gunsten urtheilen könne? Vom Landgericht aber erwarte er auch aus anderen Gründen ein freisprechendes Urtheil.

Während der Staatsanwalt kurz und bündig die Verwerfung der Berufung beantragte, führte der Angeklagte, der sich selbst verteidigte, u. a. an, daß er freigesprochen werden müsse, da er in seinen Handlungen sich von juristischen Erwägungen habe leiten lassen, die sowohl vom preußischen Kultusminister Falk, als auch vom höchsten Gerichtshof in Preußen als zu Recht bestehend bezeichnet worden seien. Er habe im Vertrauen auf diese Autoritäten gehandelt; Welch ein Widerspruch sei es, wenn der Bürger, der den höchsten Autoritäten nachlebe, bestraft werde, während die Mitglieder des autoritären Gerichts sich ungestraft irren könnten. Sei er schon deswegen freizusprechen, so ferner im besonderen Falle, weil er für eine und dieselbe Handlung nicht zweimal bestraft werden könne. Die Strafkammer, vor der er jetzt stehe, habe in ihrem Urtheil vom 27. Mai 1899 seine Strafhaft als eine einzige Handlung bezeichnet, ebenso das Kammergericht, indem es diesem Urtheil beigetreten sei. Insbesondere aber müsse er von der Anklage, seinen Sohn vom evangelischen Reformationsfest ferngehalten zu haben, freigesprochen werden. Nachdem das Kammergericht einmal das bedenkliche Urtheil gefällt habe, sei sein Sohn in der jüdischen Religion unterrichtet

worden. Er habe laut dem, selbst vom Kammergericht anerkannten Gesetz das Recht als Dissident, darüber zu bestimmen, welchen Religionsunterricht sein Kind erhalten solle, und habe sich für den jüdischen entschieden; dem Rektor der Schule dies mitgetheilt, letzterer habe sich geweigert, den Knaben jüdischen Religionsunterricht ertheilen zu lassen; auf seine Beschwerde darüber habe die Städtische Schuldeputation am 22. Dez. verfügt, daß das Kind zum jüdischen Unterricht zuzulassen sei.

Es wäre daher unzulässig, das Kind zur Theilnahme an der Feier einer ihm fremden Religionsgemeinschaft zu zwingen. Im weiteren beantragte der Angeklagte außer der Freisprechung Ersatz der ihm persönlich erwachsenen Uukosten ic.

Nach einer viertelstündigen Berathung fällte der Gerichtshof folgendes Urtheil:

Geschäftsnummer: (199)
O. 2. E. 115/99.

13.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Buchhändler Adolf Hoffmann zu Berlin, wegen Schulpolizeiübertretung hat, auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts I in Berlin vom 23. September und 21. Dezember 1899 eingelegte Berufung, die achte Strafkammer des Königlichen Landgerichts I in Berlin in der Sitzung vom 13. März 1900, an welcher Theil genommen haben: Landrichter Docu, als Vorsitzender, Landrichter Lauper, Gerichtsassessor Kaul, als beistehende Richter, Staatsanwalt Kleine, als Beamter der Staatsanwaltschaft, Assistent Friedenstein, als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

Die Urtheile vom 23. September 1899 und 21. Dezember 1899 werden aufgehoben. Der Angeklagte wird wegen Übertretung des Gesetzes vom 28. April 1883 und der Verordnung des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Brandenburg vom 6. April 1897 3. Februar 1899 in fortgesetzter Handlungsweise zu einer Geldstrafe von neun Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle für je 4,50 Mark ein Tag Haft tritt, und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Berlin vom 23. September 1899 zu 5 Mark Geldstrafe und durch Urtheil vom 21. Dezember 1899 zu 4 Mark Geldstrafe verurtheilt worden, weil er seinen schulpflichtigen Sohn von dem schulplännmäßigen Religionsunterricht ferngehalten hat. In beiden Fällen ist der an erster Stelle anerkannten Geldstrafe für den Unvermögensfall je ein Tag Haft substituiert.

Auf verkündeten Gerichtsbeschuß sind jene beide Strafsachen 143 E 335.99, O II. E. 115.99 und 143 E. 1330.99, O. II. E. 7.00 zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung in II. Instanz mit einander verbunden worden.

Die in zweiter Instanz wiederholte Beweisaufnahme hat folgenden Sachverhalt ergeben: Der Angeklagte ist Dissident. Sein am 2. November 1886 geborener Sohn besucht die 18. Gemeindeschule in Berlin. Noch vor Geburt dieses Sohnes ist der Angeklagte aus der Landeskirche ausgeschieden.

Der Angeklagte hat nun trotz wiederholter Verwarnung durch die Schuldeputation seinen Sohn in der Zeit vom 10. Januar bis 12. August, und vom 15. August bis 9. September 1899 an dem schulplännmäßigen Religionsunterricht

am 27. Januar 1899 an der Schulfeier und am 2. November 1899 an der Feier des Reformationsfestes nicht Theil nehmen lassen. Der Angeklagte rechtfertigt sein Verhalten damit, daß er als Dissident überhaupt nicht verpflichtet sei, sein Kind an dem in der Schule ertheilten Religionsunterricht Theil nehmen zu lassen. Am 14. September 1899 habe er bei der Schuldeputation beantragt, sein Kind an dem jüdischen Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, den es auch jetzt besuche, so daß wegen der Unterlassung vom 2. November 1899 eine Bestrafung nicht eintreten könne.

Die aus der Thatsache, daß Angeklagter Dissident ist, von ihm hergeleiteten Ausführungen sind rechtsirrtümlich und durch das in der früheren Strafsache wider den Angeklagten 143 E. 1894. 98 unter dem 14. September 1899 verkündete Urtheil des Königlichen Kammergerichts in ausführlicher Weise widerlegt. Von der in jenem Erkenntniß begründeten Auslegung der einschlägigen in § 11 Titel 12 Theil II des A. E.-R. enthaltenen Gesetzesbestimmungen abzugehen, liegt kein Anlaß vor.

Dagegen ist die Beschwerde des Angeklagten gegen das Urtheil vom 23. September 1899 insofern begründet, als die bis zum 27. Mai 1899, dem Tage des den Angeklagten zu strafverurtheilenden Erkenntnisses in zweiter Instanz, welche die Zwiderhandlungen des Angeklagten unter dem Gesichtspunkte einer fortgesetzten Handlung auffaßt, vorgenommenen Schulversäumisse mit abgeurtheilt gelten müssen und eine neue Strafverfolgung dieserhalb nach dem Grundsätze ne bis in idem ausgeschlossen erscheint.

Auch das Fernhalten des Kindes von der Schulfeier am 27. Jan. 1899 fällt unter den Begriff der auch vom Vorderrichter angenommenen fortgesetzten Handlung, weil der Angeklagte wegen der mit der Schulfeier verbundenen religiösen Andacht seinen Sohn an der Feier nicht hat Theil nehmen lassen.

Die Zwiderhandlungen, welche nach dem 27. Mai 1899 liegen, bis zum 9. September 1899, hat das Gericht im Hinblick darauf, daß sie sämtlich den im Voraus gefassten einheitlichen Vorsätze fortlaufend das Kind dem Religionsunterricht fern zu halten, außerdem völlig gleichartig, fortlaufend aufeinander gefolgt und gegen daselbe Strafgesetz gerichtet sind, nicht als verschiedene selbständige Handlungen, sondern als eine einzige einheitliche Handlung anzusehen.

Die in Frage kommende Unterlassung vom 2. November 1899 sieht das Gericht aus den von dem Angeklagten angeführten Gründen als entschuldigt an. Hierauf rechtfertigt sich die Schlussfeststellung:

dass der Angeklagte zu Berlin in der Zeit vom 30. Mai bis 9. September seinen schulpflichtigen Sohn von dem schulplännmäßigen Religionsunterricht in der 18. Gemeindeschule hierfür trotz wiederholter Verwarnung ohne genügenden Grund fern gehalten hat, und zwar in fortgesetzter Handlungsweise. Der Angeklagte war deshalb auf Grund der Verordnung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Brandenburg vom 3. Februar 1899 zu bestrafen. Mit Rücksicht auf den von dem Angeklagten bewiesenen hartnäckigen Ungehorsam erschien es angezeigt, die im Hinblick auf die Entscheidungen des Schöffengerichts zulässige Höchststrafe von 9 Mark bestehen zu lassen, an deren Stelle im Unvermögensfalle gemäß §§ 28 29 des St.-G.-B. zwei Tage Haft treten.

Die Kosten des Verfahrens waren, da der Angeklagte mit dem Rechtsmittel einen tatsächlichen Erfolg nicht erzielt hat, gemäß §§ 497 505 der Strafprozeßordnung denselben in vollem Umfange aufzuerlegen.

gez.: Docu. Lauper. Kaul.

Nach diesem Urtheil sind es also nicht drei strafbare Handlungen sondern nur zwei; während nach der Auffassung des Angeklagten die Strafkammer am 27. Mai 99. (allerdings in anderer Besetzung), nur eine strafbare Handlung annahm und zwar nicht nur bis zu dem Tage der ersten Aburtheilung durch das Landgericht (27. Mai 99.).

sondern in dem Erkenntniß ausdrücklich sagt (S. 19 dieser Broschüre):
... und es ihm, (dem Verfasser) hauptsächlich darum zu thun war,
eine wiederholte grundfältliche Entscheidung
dieser Frage herbeizuführen."

Diese konnte aber nur das Kammergericht herbeiführen, und daraus ergiebt sich, daß bei dem Angeklagten „der im Voraus gefasste einheitliche Vorsatz“, bis zur Entscheidung des Kammergerichts reichte und so die ganze That nur eine, nicht aber daß der Zufall der Terminansetzung, oder wie die Strafmandate zusammen zur Verhandlung resp. Ururtheilung kommen darüber entscheidet, ob es zwei, drei oder 22 einzelne Straftaten sind, denn hätte der Angeklagte nicht wiederholt die Zusammenlegung der Termine, die Vertagung u. s. w. beantragt, dann wäre jedes Strafmandat einzeln abgeurtheilt worden und damit also 22 einzelne strafbare Handlungen entstanden. Das kann aber niemals die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, als er bestimmte, daß man wegen einer strafbaren Handlung nur einmal bestraft werden kann. Denn dann entscheidet der Zufall, ob eins eins, oder zwei, oder 22 und noch mehr ist. Aber noch ein Wort: Wie man von „hartnäckigem Ungehorsam“ in dem Urteil sprechen kann, ist mir unverständlich; nachdem das Kammergericht mich am 6. 2. 90. freigesprochen hatte, würde jeder andere Mensch, der nicht zu den Weichthieren gehört, auch wieder das Kammergericht angerufen haben. Und das soll „hartnäckiger Ungehorsam“ sein? Nun gut, also zum dritten mal zum Kammergericht! Ob es auch bestätigen wird, mich zum „hartnäckigen Ungehorsam“ angereizt zu haben? — — —

(Um das Erscheinen dieser Broschüre nicht noch länger hinauszuschieben, konnte die letzte Entscheidung nicht mit aufgenommen werden, wird aber gern auf Wunsch später nachgeliefert.)

Der verlassene Standpunkt des Kammergerichts!

Im Urteil des Kammergerichts vom 14. Sept. 1899 heißt es: (vergl. S. 23 dieser Broschüre) „Den Standpunkt, welchen das Kammergericht in dem Urteil vom 6. Febr. 1890, auf welches sich der Angeklagte beruft, eingenommen hat, hat es längst verlassen“. Und weil das Kammergericht seinen früheren Standpunkt aufgegeben hat ohne daß der Angeklagte davon in Kenntniß gesetzt wurde und

ohne daß auch nur ein Buchstabe des Gesetzes geändert worden ist,
wird derselbe Angeklagte jetzt verurtheilt.

Wer möchte die Garantie übernehmen, daß dasselbe Kammergericht früher oder später nicht
abermals seinen Standpunkt ändert?

Wie ist es möglich, noch von Rechtsgarantien zu sprechen und das Gefühl, in einem Rechtsstaate zu leben, in sich aufkommen zu lassen, wenn man keinen Augenblick davor sicher ist, daß selbst der höchste Gerichtshof von heute auf morgen oder innerhalb 9 Jahren (ohne Gesetzesänderung) seinen Standpunkt ändert und das für Unrecht erklärt, was es früher für Recht erkannte.

Eine allgemeine Unsicherheit aller den Gesetzen unterworfenen Staatsbürger ist die nothwendige Folge! Und deshalb ist es die unabweisbare Pflicht der Regierung, der Gesetzgeber, solchen Zuständen ein Ende zu machen und Gesetze einer Revision zu unterziehen, die so unklar abgefaßt sind, daß die höchsten Richter, ergraute Juristen, irrthümlich heute das für Recht erklären, was morgen für Unrecht erkannt wird. Wie kann man es zulassen daß Bürger des Staates, denen Erziehung, Schule und Beruf keine Gelegenheit gegeben hat Gesetze zu studiren, für die Fehler (Irrthümer) bestraft werden, die die berufensten Gesetzesausleger, studirte Juristen, höchste Richter, deren Beruf und Lebensaufgabe die Kenntniß der Gesetze ist, begangen haben!

Ist das Recht, dann sind die Gesetze zwecklos und an deren Stelle tritt die jeweilige Meinung, d. h. „Standpunkt“ der Richter, der natürlich mitgebildet wird durch äußere Eindrücke, Einflüsse und Erziehung, sowie Lebensstellung derselben, welche auch nur Menschen sind.

Dann giebt es keine Rechtsfrage mehr, sondern unsere ganze Rechtsprechung würde durch solche Möglichkeiten auf der „Standpunkt-“ und Meinungsfrage angelangt sein!

Denn muß durch klare, unzweideutige Gesetzgestaltung vorgebeugt werden; dazu, die Regierung, die gesetzgebenden Körperschaften, alle Juristen und Richter im Interesse ihres eigenen Ansehens, sowie alle für das klare Recht eintretende Menschen aufzurufen, ist die Aufgabe dieser Schrift.

Die Staatsregierung selbst aber hat das höchste Interesse daran, denn nichts unterwöhlt die heutige Staatseinrichtung mehr, als die Rechtsunsicherheit und

Urtheile, die mit den Rechtsbegriffen des Volkes und mit sich selbst im strikten Widerspruch stehen!

Ich habe die feste Überzeugung, daß man bei einer Revision der betreffenden Paragraphen des Allg. Landrechts die „vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit“ wieder in Einklang bringen wird mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Willen der Eltern. Für meine freidenkenden Gestaltungsgenossen und mich ist Religion wahre Moral und Sittenlehre, solche wird aber, trotzdem

es im Kammergerichtsurteil (14. 9. 99.) heißt: „kann seine Kinder einen seiner religiösen Ueberzeugung entsprechenden Unterricht ertheilen lassen“ — nach der jetzt geltenden Praxis nicht als „anderweitig ausreichender Religionsunterricht“ anerkannt, denjenigen, geprüften, ihr Examen abgelegten Lehrern und Lehrerinnen (siehe Dr. Wille und Fr. Altmann, Berlin) wird das Unterrichtgeben verboten, der Lehrschein entzogen und wenn sie es trotzdem thun, läßt es die Auslegung der „vollkommenen Glaubens- und Gewissensfreiheit“ zu, die, welche davon Gebrauch machen, zu bestrafen, ins Gefängnis zu sperren.

Wenn das Allg. Landrecht § 78 Tit. 2 Thl. II sagt: „dass, so lange Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, kein dritter ein Recht hat, ihnen darin zu widersprechen; so ist es nach meiner Meinung auch logisch ausgeschlossen, dass der Staat als dritter hineinredet, der Staat selbst hat keine Religion, ist aber in seiner Verfassung „vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit“ anerkannt, so muß dieses allen Staatszugehörigen gegenüber gelten, und nicht nur denjenigen gewährleistet sein, die häufig durch Zufall oder Bequemlichkeit im Denken eine Religion bekommen oder haben, welche der augenblicklichen Richtung in Regierungskreisen dienlich zu sein scheint. Ebenso wenig wie man es Gewerbefreiheit nennen kann, wenn ich das Recht habe, mich als Schuhmacher oder Schneider zu ernähren, es mir aber als Maschinenbauer oder Elektrotechniker verboten ist, ebenso wenig kann man von „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ reden, sobald derselbe Staat, der solche proklamirt, die Bürger zwingt, ihre Kinder in einem von den drei Religionsdogmen zu erziehen, das diesem Staat gefällt. Das ist die „Freiheit“, die man dem zum Tode Verurtheilten lässt, wenn man ihm gestattet zu wählen, ob er erschossen, gehängt oder geköpft werden will. Über welche Folgen hat dieser Zwang?“

Es giebt kein Gesetz, welches bestimmt, in welcher Religion nun die Kinder von Dissidenten erzogen werden sollen. Die Wahl, welche von den drei vom Staaate privilegierten Gottesauffassungen ein Dissidentenkind annehmen soll, ist den Eltern, den Erziehern überlassen, es wird doch aber diesen nun nicht zugemuthet werden können, ihr Kind in der Religion der Kirche zu erziehen, welcher sie doch ausmeist sehr gewichtigen Gründen den Rücken gekehrt haben, sie werden also erstens aus diesem Grunde, zweitens aber auch aus Empörung gegen einen als ungerecht empfundenen Zwang, ihren Kindern eine andere Religion geben lassen. Nun mögen die Religionsgemeinschaften selbst entscheiden, inwieweit das in ihrem eigenen Interesse liegt. Sie mögen aber auch dabei bedenken, daß Eltern, welche das ungerechte dieses Zwanges fühlen, zu Hause alles aufstellen werden, um das, was ihren Kindern in dem Religionsunterricht der Schule eingeprägt wird, in ihrem Sinne umzuprägen; sie werden den Kindern sagen: „Der Lehrer ist gezwungen, Dir

die Geschichten zu erzählen, aber glauben mußt Du sie nicht, denn sie sind aus diesem und jenem Grunde nicht der Wahrheit entsprechend!“ Ich will hier nicht darauf eingehen, welche Wirkung es auf das Gemüth des Kindes hat, wenn es so erfährt, daß es dem Lehrer nicht in allen Stücken glauben kann, die Autorität des Lehrers und sein Ansehen gewinnt dadurch jedenfalls nicht. Aber die so über die Religionsdogmen aufgeklärten Kinder behalten ihre für sie so interessanten Befehlungen der Eltern doch nicht für sich, sonderntheilen dieselben ihren Schulkameraden mit, und so erfahren selbst die Kinder, die gläubig erzogen werden sollen, Dinge, vor denen Eltern und Kirche sie jedenfalls dringend bewahrt wissen wollen.

Es haben daher gerade die Frommen und Vertreter der dogmatischen Religionen das größte Interesse daran, diesem unhaltbaren, niemandem nützenden, aber allen schadenden Zustand ein Ende zu machen.

Sollte trotz alledem dieser Zustand erhalten bleiben, so werde ich mich keinen Augenblick besinnen, für das, was ich bis jetzt, (nach dem Urtheil des Kammergerichts 14. 9. 99.) allein gethan habe, öffentlich in Schrift und Wort Propaganda zu machen. Durch dieses Urtheil bin ich gezwungen, meinen 13jährigen Sohn an einem Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, obwohl derselbe während seiner ganzen Schulzeit (7 Jahre) keinen Religionsunterricht erhalten hat. Da mir als Vater das Recht zusteht darüber zu entscheiden, welchen Unterricht er erhalten soll, habe ich mich für die jüdische Religion entschieden! Ich erkläre rund heraus, ich habe es nicht gethan, weil ich die israelitische Religion für besser oder freier halte, ich bekämpfe das eine Dogma genau wie das andere; wenn ich auch zugeben will, daß ich der Meinung bin, daß der eine Gott Jehovah die Fähigkeit der Kunst des Rechnens nicht so beeindrückt, wie drei, die eins sein sollen, so gestehe ich auf der anderen Seite offen ein, daß ich hoffte, bei der Strömung, die gegen das Judenthum vorhanden ist und künstlich geschürt wird, alle „gute Christen“ Skandal machen würden. Darin hatte ich mich nicht getäuscht, kaum war meine Absicht bekannt geworden, brachten die Zeitungen aller Gläubigen eine Polizei darüber, unter der Überschrift: „Seine Rache“. Nun, eine solche war es nicht, aber auf die Mithilfe dieser „Gutgesinnten“ baue ich meinen Plan. Wird der unhaltbare Zustand nicht geändert, so werde ich in öffentlichen Volksversammlungen und Schriften alle Dissidenten und freireligiösen auffordern, ihre Kinder in den jüdischen Religionsunterricht zu senden und ich habe die feste Ueberzeugung, wenn nur ein Theil sich dieser Aufforderung anschließt, werden die „gut christlich“ Gesinnten soviel Alarm schlagen, daß man wohl oder übel Wandel schaffen muß. Die Stadt Berlin lässt auch in den städtischen Gemeinde-Schulen unentgeltlichen, jüdischen Religionsunterricht ertheilen, und daß Dissidenten das Recht haben, die Theilnahme ihrer Kinder an diesem zu verlangen, hat, nachdem

der Rektor der Schule es in meinem falle verweigerte, die Städtische Schuldeputation durch ihre Verfügung vom 22. Dez. 1899 als berechtigt anerkennen müssen.

Was ich durch diese Agitation erwarte, ist nichts weiter, als daß, wenn es anders nicht möglich, diese es bewirken soll, daß das Gesetz so abgefaßt wird, daß es von Richtern nicht nach zwei ganz entgegengesetzten Richtungen ausgelegt werden kann.

Können Richter so leicht irren, dann müssen die Gesetze so formulirt werden, daß der Irrthum, wenigstens ein so großer, ausgeschlossen ist; denn daß er nicht ganz wird zu vermeiden sein, beweist am besten das letzte Kammergerichtsurteil in meiner Sache, wo es (siehe Seite 25 dieser Schrift) heißt: „**Denn nur verfüngsfähige Großjährige können aus der Kirche austreten.**“

Nach dem Gesetz kann aber jedes Kind, sowie es 14 Jahre alt ist, selbstständig, das heißt ohne Erlaubniß der Eltern oder des Vormundes ja gegen deren Willen aus der Kirche ausscheiden.

Hier hat sich also das Kammergericht abermals geirrt und zwar trotz klarem Wortlaut des Gesetzes.

Wenn man in denselben Urteil (Seite 25 dieser Schrift), sagt: „Diese Ansicht (Nachweis anderweitigen ausreichenden Religionsunterrichts) hat auch der Kultusminister Dr. Bosse im Hause der Abgeordneten am 15. Febr. 95. vertreten;“ so ist dem entgegenzusetzen, daß Herr Minister Falk am 29. 2. 72., 26. 1. 75. und 14. 6. 77 genau das Gegenurteil in seinen rechtsgültigen Erlassen gesagt hat und somit eigentlich der Beweis geliefert ist, daß nicht das Gesetz maßgebend ist, sondern die jeweilige Ansicht des jeweiligen Ministers als Mitbegründung für die Auslegung derselben benutzt wird, und somit eigentlich das Gesetz durch die Minister-Ansichten und -Erlasse überflüssig wird.

Und nun noch eins, wenn es in dem Urteil vom 14. 9. 99. (siehe Seite 25) schließlich heißt:

„Wenn ein Gerichtshof eine strafbare Handlung in Folge rechtsirrhümlicher Auslegung des Gesetzes für straflos erklärt, so kann diese Entscheidung für die Folge Niemanden privilegiren, eine an sich strafbare Handlung straflos zu verüben.“

„Der Angeklagte mußte wissen, daß sein Sohn ohne Dispens nicht vom Religionsunterricht der Volksschule fernbleiben durfte, — —“

so frage ich:

Wenn ein Bürger etwas thut, was nach seiner Auslegung des Gesetzes Recht ist, der Minister (Falk) durch seine Erlasse dieses Recht bestätigt hat, der Bürger dann aber

trotz alledem angeklagt wird und der höchste Gerichtshof des Staates sagt: „**Der Minister und Du, Angeklagter, Ihr seid im Rechte!**“ und dieses letzte Urtheil wird dem freigesprochenen nie als unrichtig oder irrthümlich bezeichnet, dann sollte man denselben solange als schuldlos ansehen, bis das erste Urtheil ihm gegenüber aufgehoben ist. Wenn man aber sagt, „der Angeklagte mußte wissen ic.“ ja soll und muss denn ein Laie wissen, was ein Minister und das Kammergericht nicht zu wissen braucht? Soll ein „gewöhnlicher“ Bürger schlauer sein als Minister, Senatspräsidenten und Kammergerichtsräthe?

Die Quintessenz der Geschichte ist:

Minister und die höchsten Richter dürfen ungestrraft sich irren und durch ihren Irrthum andere zur strafbaren Handlung verleiten, aber derjenige Bürger mit „beschränktem Unterthanenverstand“, der darauf hineinfällt, wird bestraft! — Und das

„Von Rechts wegen?“ —

U. A. w. g.

„Die Jugend“.

Ein Buch zur Unterhaltung und Belehrung für
Söhne und Töchter des arbeitenden Volkes,
herausgegeben von
Dr. Bruno Wille.

Diese Schrift wurde beim Erscheinen von
Wilhelm Liebknecht

empfohlen. Dieselbe ist 180 Seiten stark und hat folgenden

Inhalt:

Erzählungen, Märchen, Schwänke.	Seite
Ralph Ringwoods Jugenderlebnisse	1
Schlauberger-Geschichten:	
1. Die drei Diebe	33
2. Wie der Bundesfrieder und sein Bruder dem roten Dieter aber- mals einen Streich spielen	35
3. Der Heiner und der Brassen- heimer Müller	36
4. Wie der Bundesfrieder eines Tages aus dem Buchthaus entwich und glücklich über die Grenze kam	37
5. Abner, der Jude, der nichts gesehen hat	39
6. Böser Markt	44
Des Kaisers neue Kleider	65
Der Tariaren-Flüchtlings	97
Geschichte der Menschheit.	
Johann Kepler	68
Giordano Bruno	121
Amerikanische Freiheitsmänner:	
1. Nordamerika	129
2. George Washington	130
3. Benjamin Franklin	136
4. Toussaint Louverture	143
Gesellschaftskunde.	Seite
Die russische Polizei und ihre Opfer	53
Joseph in Aegypten, oder: Die Unterjochung eines Volkes	90
Naturkunde.	
Bilder aus dem Affenleben	23
Des Wassers Kreislauf	46
Die Bushmänner	51
Vulkane und Erdbeben	79
Einiges über d. Ursprung d. Lebens	150
Sturm und Schiffbruch in der Nordsee	152
Erfindungen.	
Papier- und Buchdruckerkunst	26
Erziehliches.	
Jugend, lerne deine Muttersprache	117
Besprechung des Inhalts	30, 64, 96, 127
Bilder.	
1. Barbara's häusliche Sorgen	1
2. Rothwild am Wasser	10
3. Vater Müller's Erholung	22
4. Es klappert 'ne Mühle am rau- schenden Bach	46
5. Der Wasserfall am Waldbstrand	94
6. Haltet den Dieb!!	126
Gedichte, Sprüche, Rätsel.	

Das Buch welches für Kinder von 10—16 Jahre sich eignet, ist vom
Verleger mit

sechs farbigen Bildern

versehen worden und kostet in

elegantem Einband mit Deckelpressung

gebunden nur **1,25 Mf.**, (Porto 20 Pf.)

Als Präsent sehr geeignet!

Pehrbuch für den Jugend-Unterricht freier Gemeinden

von Dr. Bruno Wille.

1. Teil.

(Gebunden 60 Pf., Porto 10 Pf.)

Dieser 1. Teil, 80 Seiten stark, dauerhaft gebunden, enthält Gedichte, Lieder und Sprüche atheistischer Weltanschauung. Manche bekannte Schul-Lieder sind in diesem Sinne von dem Verfasser umgeändert, um dadurch, wie er in seinem Vorwort selbst sagt: — auch der freigeistigen Gangschaft zu dienen und im Freien Stoff zu bieten."

Die Kinder der freidenkenden Eltern werden, das hat die Erfahrung bezeugt, leicht und gern ihren Eltern zu lieben und ihren eigenen Geschichten zu folgen die veränderten Texte singen, und den Eltern dürfte es eine ganz besondere Freude sein, die ihres fröhmelnden Beigeschmacks konsumierten Schullieder aus dem Munde ihrer Kinder zu hören.

2. Teil.

(Gebunden 70 Pf., Porto 10 Pf.)

Der 2. Teil, 112 Seiten stark, wie der 1. Teil in dauerhaftem Schul-einband, enthält moralische Geschichten und Fabeln in Prosa und Reim.

3. Teil.

(Gebunden wie 1. und 2. Teil 2,— Mf., Porto 20 Pf.)

Dieser Teil ist 375 Seiten stark und enthält: Kulturbilder alter und neuer Weltanschauung. Für Kinder von 11 bis 14 Jahren und die reifere Jugend. Auch für Erwachsene, welche das Bedürfnis haben nach einem volks-kümlichen, gemeinverständlichen Abriss der Kulturgeschichte, insbesondere der freidenkerischen Weltanschauung.

Luther's Kleiner Katechismus

und

M. Fürbringer's Biblische Geschichten.

Zum Auftrage der freireligiösen Gemeinde zu Berlin für Kinder freidenkender Eltern erläutert von Dr. Völkel.

Ein willkommenes Hilfsmittel in den Händen der Eltern, um den Einflüssen des Religionszwanges, welcher sich jetzt wiederrücksichtslos breit macht, entgegen zu arbeiten; dürfte in keiner Dissidenten-Familie fehlen.

Preis 50 Pfennig. (Porto 10 Pfennig.)

■ Wichtige Agitations-Broschüre!
Besonders für Indifferente und ländliche Kreise wertvoll.

Adolph Hoffmann:

Die zehn Gebote *

und die
* besitzende Klasse.

Mit Berücksichtigung der Einwürfe der Gegner und der
Begeständnisse der Herren Pastoren.

75 000 Exemplare verkauft!

(bis 1. Juni 1899)

Also auch die 8. Auflage bereits zur Hälfte vergriffen,
das ist die beste Empfehlung.

Von den vielen Anerkennungen auch von gebildeten Kreisen, sei hier
nur eine wiedergegeben.

Die Nr. 3 der „Ethischen Kultur“ 3. Jahrgang, vom
19. Januar 1895, herausgegeben vom Prof. Dr. G. v. Giszky,
in Mitarbeiterschaft seiner Gemahlin, der jetzigen Frau Vilh. Braun,
schrieb beim Erscheinen der 7. Auflage:

„Sechzigtausend Exemplare dieses über vierhundertmal gehästeten und
im August 1891 zuerst im Druck erschienenen Vortrages sind bereits verkauft,
und wohl verdienen dieselben diesen Erfolg. Der Ver-
fasser, der von der Seite auf gedient und nur circa 3½ Jahre 7 verschiedene
Armenhäusern in 4 verschiedenen Orten besucht, aber von der Natur ein warmes
Herz und einen scharfen Verstand erhalten und die Dinge um ihn her auf-
merksam beobachtet hat, will einem Teile der Besitzenden und Herrschenden,
welche nicht aufhören mit dem Rufe: „Das Volk muß wieder zur Religion
zurückgebracht werden“, den Spiegel der zehn Gebote vorhalten und ihm
zurufen: Erkenne dich selbst! Siehe den Balken in deinem eigenen Auge,
entferne denselben, wenn es noch möglich ist, und wenn du nicht dabei zu
Grunde gehst, dann komme wieder und wir wollen über den Splitter in
meinem Auge, im Auge des arbeitenden Volkes, sprechen! Was der Pastor
Zunt über den Vortrag erklärt hat, dem schließe auch ich mich an: Alles
was der Referent gesagt, sei leider nur zu sehr zutreffend; die Sünden des
Kapitalismus seien so groß, daß er (der Pastor) sagen müsse, der Redner sei
maßvoll in allen Sünden gewesen, er unterschreide vollkommen das Gefagte.“

Wir hoffen, daß des Verfassers Wunsch in Erfüllung gehen wird:
Wögen meine schlichten Worte hineindringen in die Herzen aller derer, bei
denen der Geldsack noch nicht ganz das Herz verdrängt hat.

80 Seiten stark! Preis 30 Pf. 80 Seiten stark!
Porto 5 Pf.

An Niederverkäufer und zu Agitationszwecken hohen Rabatt.

Nächste durchgesehene Auflage!

Im Auftrage der Freireligiösen Gemeinde in Berlin erscheint:

Die Freie Jugend.

Lesebuch für Kinder des Volkes von Dr. Bruno Wille.

Preis pro Quartal 65 Pf., bei direkter Zusendung jeder Nummer mit der Post
1,05 M., bei moralischer Zusendung 75 Pf. — Wöchentlich ein Heft.

Einzel-Nummer 5 Pf.

Wer die Zukunft bessern will, der bessere die Jugend!
Denn die Jugend ist die Zukunft!

Unter diesem Zeichen kämpft die Schrift gegen die unheilvollen
Einschlüsse, welche Rückertum, vaterländischer Dünkel, politische
Reaktion und wirtschaftliches Elend auf die heranwachsenden Ge-
schlechter üben. Eine freiheitliche vernünftigemäßige Weltanschauung
und Lebensführung soll in der Jugend geweckt werden.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist es notwendig, auch dem
Merksten die Gelegenheit zu verschaffen, allwochenlich seinen Kin-
dern diese Schrift in die Hände zu geben, und aus diesem Grunde
ist der Preis auf das Nennerste herabgesetzt.

Die Einzel-Nummer kostet 5 Pfennige.

An allen Orten werden Verbreiter gegen lohnenden
Rabatt gesucht.

Probenummern stehen bereitwillig gratis und franko
zur Verfügung.

Der beispiellos billige Preis macht es nahezu auch dem Merksten
möglich, seinen Kleinen — zugleich aber auch sich selber und der
Frau — diese gute Nahrung für Kopf und Herz regelmäßig zu
bieten. Freireligiöse Gemeinden, Freidenker, Bildungsvereine etc.
erhalten bei größtem Bezug die niedrigsten Preise notiert.

Für Berlin und Umgegend frei ins Haus.

13 Nummern bilden einen Band.

Es fehlt 16 Bände erschienen!

Neu! Beispiellos billig! Neu!

Um vorstehender Jugendschrift in den weitesten Kreisen Eingang zu
verschaffen, hat sich der Verleger entschlossen, die Westbestände des Band V bis XII
jeden Band mit 5 prächtigen Farbenbildern
zu versehen und in

eleganten Einband mit Goldpressung
binden zu lassen. Jeder Band enthält 13 Nummern und ist 104 Seiten stark.

Preis pro Band nur **75 Pf.**
Porto 20 Pf.

Vereine (zu Bescherungen) erhalten Rabatt.
**Ein wunderschönes Weihnachts- oder Geburtstags-
Präsent.**

(Siehe nächste Seite.)

Gelegenheits-Käufe!

Durch Ankauf der Restanlagen nachfolgend angeführte Schriften bin ich in der Lage, so weit der geringe Vorrat reicht, dieselben zu außerordentlich billigen Preisen abzugeben.

- *) **Gedanken des neunzehnten Jahrhunderts** mit
inem Vorwör von G. S. Schäfer. statt
Motto: Unser Gott — das ewige, heilige All. Unser Kultus — die für
örperl. geistige Arbeit für das Heil Aller. 1,25
50 Pf.

Seltene Gelegenheit! Nur noch einige Exemplare.

- †) William Spindler: **Allerlei — Gereimtes und Ungereimtes.** — 358 Seiten stark. Mit Porträt des Verfassers. Im Verehrung Dr. Johann Jacoby gewidmet, enthält eine Reihe herrlicher Gedichte unter anderen das ergreifende: „Auf dem Schlachtfelde von Castoza,” ferner Erzählungen, Reise- schizze populäre Vorträge, wissenschaftliche Abhandlungen, &c. statt 4,50 für 75 Pf.
- *) L. Uhlich: **Land und Leute.** 160 Seiten stark. Letzte Winter-Abend-Vorträge mit eingelegten Dichtungen als Manuskript hinterlassen. Im Buchhandel vergriffen. 2,— für 30 Pf.
- *) A.J. Wislicenus: **Tod und Auferstehung.** Die Gestalt des abwegigen Lebens. Drei Östervorträge. 64 Seiten statt 50 für 20 Pf.
- *) — — — **Zur Kirchen- und Klosterfrage.** Verständlich für Jedermann. 48 Seiten stark. Beide Schriften sind im Buchhandel vergriffen. statt 50 für 10 Pf.
- *) P. Horowitz: **Die Bibel der Vernunft.** 29 Kapitel (72 Seiten stark). statt 50 für 20 Pf.

Alle 6 Schriften zusammen bezogen nur 1 Mk. 50 Pf.

(Porto bei Einsendung des Betrages 50 Pf., Nachnahme 70 Pf.)

- *) Eine kleine Anzahl Nr. des „**Freidenker**“. 13 verschiedene Nummern. — Wichtig zur Agitation! — Sehr billig! statt 90 für 80 Pf.

Bei Postzusendung sind bei den mit einem *) bezeichneten Broschüren 10 Pf.,
†) 20 Pf. der Bestellung beizuzählen.